

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/18/12327			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 13.03.2018 Verfasser: Carola Mertins			
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für den Bereich Arpshagen Hier: Abwägungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 09. Januar 2018 bis 12. Februar 2018 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde unter Berücksichtigung der Planungsziele nicht durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen der Auslegung liegen nicht vor.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren wurden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dem entsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

In den Stellungnahmen wurde auf die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes und zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan eingegangen. Es wurden Hinweise zu einzelnen Festsetzungen gegeben. Seitens der unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde, untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde wurden keine Belange geltend gemacht. Die untere Denkmalschutzbehörde hat auf ein Bodendenkmal im Umgebungsbereich des Plangebiets hingewiesen. Das Sachgebiet Brandschutz verwies auf die Sicherung des Brandschutzes/ Löschwasserbedarfes. Durch die Stellungnahme des Amtes Klützer Winkel zur Löschwasserversorgung wurde der Nachweis erbracht, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes gesichert ist.

Die Ver- und Entsorgung kann durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen gesichert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.Die Stadt Klütz macht sich das Abwägungsergebnis zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	unabweisbar <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Reihe 1" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB						
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB						
ENTWURF						
<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	<u>Aufforderung</u>	<u>Posteingang</u>	<u>Schreiben vom</u>	<u>Mahnung</u>	
I.	Planungsanzeige	/				
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2
II.1	Landkreis NWM	16.01.2018	02.03.2018	02.03.2018	x	x
II.2	StALU	16.01.2018	19.02.2018	15.02.2018		x
II.3	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	16.01.2018	23.02.2018	23.02.2018		x
II.4	Deutsche Telekom AG	16.01.2018	16.02.2018	16.02.2018		x
II.5	Zweckverband für Wasserversorgung	16.01.2018	22.02.2018	16.02.2018		x
II.6	E.DIS AG	16.01.2018	30.01.2018	25.01.2018		x
II.7	Hanse Gas GmbH	16.01.2018	25.01.2018	25.01.2018		x
II.8	LA für Kultur und Denkmalpflege	16.01.2018				
II.9	LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz	16.01.2018	12.02.2018	08.02.2018		x
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	16.01.2018	24.01.2018	23.01.2018		x
II.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.01.2018	27.02.2018	27.02.2018		x
II.12	LA für innere Verwaltung	16.01.2018	25.01.2018	25.01.2018		x
II.13	GDMcom	16.01.2018	09.02.2018	08.02.2018		x
II.14	Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben/Küste"	16.01.2018	05.02.2018	05.02.2018		x
II.15	Freiwillige Feuerwehr	16.01.2018		19.01.2018		x
II.16	Naturschutzbund Deutschland e.V.	16.01.2018				
II.17	BUND für Umwelt und Naturschutz	16.01.2018				
II.18	Landesanglerverband	16.01.2018				
II.19	Landesjagdverband	16.01.2018				
II.20	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	16.01.2018				
<u>1</u>	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
<u>2</u>	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
<u>3</u>	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: center;">1</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Diese Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6303 Fax 03841 3040 86303 E-Mail f.sack@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 02.03.2018</p> <p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 „Neue Reihe 1“ der Stadt Klütz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, Planungsstand 25.09.2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg:</p> <table border="1" data-bbox="91 1142 860 1430"> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td> FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde </td> <td> FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbaulastträger • Straßenaufsichtsbehörde </td> </tr> <tr> <td></td> <td> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Abfallwirtschaftsbetrieb</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">2</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbaulastträger • Straßenaufsichtsbehörde		FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung	Abfallwirtschaftsbetrieb	<p>Zu 1. Die aufgeführten Grundlagen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden im Folgenden behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen													
FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbaulastträger • Straßenaufsichtsbehörde												
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde												
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht												
FD Kataster und Vermessung	Abfallwirtschaftsbetrieb												

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Franziska Sack SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege</p>	<p>Zu 3. Die Stadt Klütz wird diejenigen Hinweise, die nach Auswertung und Abwägung beachtlich sind entsprechend für die Bearbeitung der Bauleitplanung nutzen.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

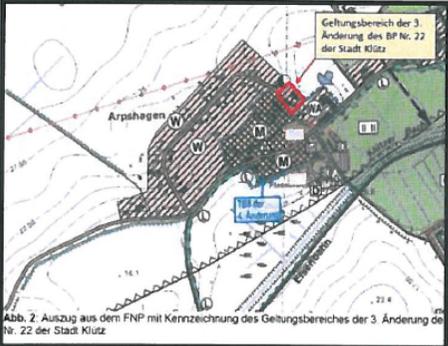
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz</p> <p>Anlage</p> <p><u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u></p> <p>Bauleitplanung</p> <p><u>I. Allgemeines</u></p> <p><i>Erforderlichkeit</i></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. § 1 Abs. 3 BauGB kann auch als Maßstab für das Obsoletwerden von Festsetzungen eines Bebauungsplanes herangezogen werden.¹</p> <p>Für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz sind Mischgebiete festgesetzt, ansonsten Allgemeine Wohngebiete. Mischgebiete dienen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorwiegend dem Wohnen. Im Plangebiet sind, ausgerechnet im Allgemeinen Wohngebiet, mehrere Gewerbebetriebe vorhanden, teilweise womöglich auch störende. Außerdem wurden innerhalb der Grünflächen bauliche Anlagen errichtet, die nach jetziger Rechtslage nicht genehmigungsfähig sind. Folglich sollte die Gemeinde überprüfen, ob die Nutzungen die dort angesiedelt sind, sowohl nach der Art als auch nach dem Maß, dem Willen der Gemeinde noch entsprechen. Es sind bereits mehrere Bauordnungsbehördliche Verfahren anhängig. Deshalb hat die Gemeinde bereits zugesagt, sich mit dem Plangebiet insgesamt auseinanderzusetzen.</p> <p>Außerhalb des östlichen Teils des B-Planes Nr. 22 wurden bauliche Anlagen errichtet (Gemarkung Arpshagen, Flur 1, Flurstücke 408 – 410). Teilweise sind diese Altbestand, teilweise aber auch Neubauten. Die Gemeinde sollte prüfen, ob sie diesen Bereich in den Geltungsbereich des B-Planes einbeziehen möchte. Auch Nebenanlagen, sofern sie überhaupt genehmigungsfähig sind, bedürfen im Außenbereich einer Baugenehmigung.</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Die Stadt führt das Änderungsverfahren für den gewählten Teilbereich durch. Es handelt sich um einen Teilbereich der ursprünglich mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 bereits als allgemeines Wohngebiet überplant worden ist. Die Änderungsabsichten sind nicht zwingend mit allen Änderungsbelangen, die ansonsten für die Ortslage Arpshagen gegebenenfalls zu betrachten sind, vereinbar. Deshalb wird dieses Planverfahren zu Ende geführt und in einem separaten Planverfahren die Anforderungen an die zukünftige bauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes überprüft.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

¹ vgl. EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 28-31, beck-online

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="98 248 533 268">3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz</p> <div data-bbox="103 312 869 600"> </div> <p data-bbox="98 603 327 622">Abbildung 1: Luftbild 2005</p> <p data-bbox="506 603 734 622">Abbildung 2: Luftbild 2016</p> <p data-bbox="98 641 860 750">Vor diesem Hintergrund sollte der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz auf ein größeres Gebiet ausgeweitet werden. Es ist nicht verständlich, weshalb die Gemeinde sich mit dieser Planänderung auf einen so kleinen Teilbereich beschränkt.</p> <p data-bbox="98 785 282 804"><i>Gefälligkeitsplanung</i></p> <p data-bbox="98 813 860 1177">Die Stadt Klütz beabsichtigt in der Ortslage Arpshagen „Neue Straße 1“ den B-Plan Nr. 22 in einem kleinen Teilbereich zu ändern. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung private Parkanlage, soll in WA-Fläche geändert werden. In der ehemaligen Grünfläche soll ein zusätzliches Baufenster festgesetzt werden. Die vorhandenen Baufenster im bisherigen WA-Gebiet werden vergrößert. Nur für diesen kleinen zu ändernden Teilbereich des B-Planes Nr. 22, soll eine GRZ von 0,3 festgesetzt werden. Die Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO soll zulässig sein. Im Ursrungsplan und der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 ist jeweils eine GRZ von nur 0,2 festgesetzt. Die Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO wurde sogar ganz ausgeschlossen! Es wurden bereits mehrere Anträge auf Befreiung von der GRZ nach § 31 Abs. 2 BauGB an den Landkreis gestellt. Daran ist zu erkennen, dass auch in anderen Bereichen des B-Planes Nr. 22 Begehren nach einer höheren GRZ vorhanden sind.</p> <p data-bbox="98 1187 860 1382">Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht vorschieben, um allein private Interessen zu verfolgen. Sie darf jedoch hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für eine Bauleitplanung nimmt, handelt es sich nicht um</p>	<p data-bbox="972 772 1025 791">Zu 5.</p> <p data-bbox="972 801 1836 1187">Die Stadt hat im Zuge der Bewertung eines privaten Antrages das Änderungsverfahren für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 begonnen und wird dieses zu Ende führen. Unabhängig davon wird in einem separaten Verfahren das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes in anderen Teilbereichen überprüft. Die Stadt hat den Antrag des privaten Antragstellers in Bezug auf die städtebaulichen Auswirkungen überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umnutzung der Grünfläche zugunsten eines Baugrundstücks und zur Verdichtung des Plangebietes durchaus geeignet ist. Unter Berücksichtigung der südlich angrenzenden Grundstücke im WA-Gebiet, das auch der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 unterlag, würde dies auch eine Gleichbehandlung bedeuten. Es wäre eine Verdichtung durch Umnutzung der Grünflächen gegeben. Die Stadt vertritt deshalb nicht die Auffassung, dass es sich um eine unzulässige Einzelfallplanung für ein einzelnes Grundstück handelt. Im Gesamtzusammenhang mit der Betrachtung des Ursprungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 hält die Stadt ihre Planungsabsicht deshalb aufrecht.</p>	<p data-bbox="1856 801 2105 820">Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz</p> <p>eine unzulässige „Gefälligkeitsplanung“ oder um eine unzulässige Einzelfallplanung für ein einzelnes Grundstück.²</p> <p><i>Planverfahren</i> Für die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 soll das Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ angewendet werden. In einer bisherigen Grünfläche, soll ein WA-Gebiet mit einem neuen Baufenster ausgewiesen werden. Die Fläche nahm darum bisher nicht am Bebauungszusammenhang teil. Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans können sowohl im Bereich der Innenentwicklung als auch im Bereich der Außenentwicklung liegen. B-Plan-Gebiete, die am Rande einer Ortslage liegen, gehören nicht zum Bereich der Innenentwicklung, wenn sie noch nicht bebaut sind. Dass die Gemeinde mit der Aufstellung eines solchen Plans eine Zuordnung des betr. Gebiets zum Siedlungsbereich vorgenommen hat, ist für sich allein ohne Bedeutung.³ Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sehe ich deshalb als problematisch an.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u></p> <p>PlanZV Der Zusatz „1990“ ist nicht mehr Bestandteil der Bezeichnung und ist zu streichen (Begründung Seite 4, Punkt 1.4).</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u></p> <p><i>Planzeichnung:</i> Alle Baufenster sollten vermasst werden.</p> <p><i>Planzeichenerklärung:</i> Auf der Planzeichnung sind der Stand der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 und die beabsichtigte 3. Änderung dargestellt. Die Planzeichen in der Planzeichenerklärung beziehen sich nur auf die 3. Änderung. Die Planzeichen, die in der 1. Änderung verwendet wurden, sollten in der Planzeichenerklärung ergänzt werden, insbesondere die Grünfläche.</p> <p><i>Text – Teil B:</i> I.3 Höhenlage: Der Höhenbezug sollte in die Planzeichnung übernommen werden, weil das für alle anderen Baufenster auch so gehandhabt wurde.</p>	<p>Zu 6. Die Stadt hat die Anregung überprüft. Die Stadt geht insbesondere aufgrund der anthropogenen Vorprägung auf der Grundstücksfläche und unter Berücksichtigung der südlich vorprägenden Grundstücksteile der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 davon aus, dass das Verfahren nach § 13a BauGB geeignet ist. Dies ist auch in der Begründung bereits umfassend dargestellt. Die Stadt wird sich in zukünftigen Planverfahren unter Berücksichtigung der Hinweise der Stellungnahme weiterhin sehr gewissenhaft mit der Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB beschäftigen.</p> <p>Zu 7. Die Planzeichenverordnung wird entsprechend dem aktuellen Stand gewählt.</p> <p>Zu 8. Die Bemaßung erfolgt.</p> <p>Zu 9. In der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird auch die Planzeichenerklärung nur für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Gültigkeit erlangen. Deshalb wird die Zeichenerklärung nicht geändert.</p> <p>Zu 10. Der Höhenbezugspunkt von 12,50 m über HN wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

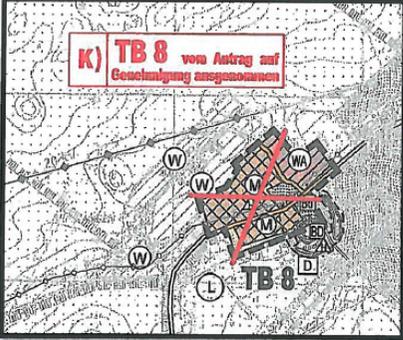
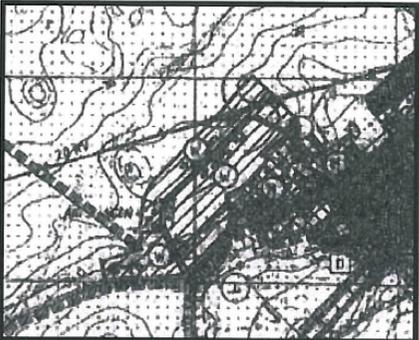
² vgl. EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 34, beck-online
³ vgl. Brügemann/Gierke BauGB § 13a Rn. 35, beck-online

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>II.2 Dächer: Gemäß Text darf die Dachneigung 25° – 50° betragen. Nach der Nutzungsschablone und der Planzeichenerklärung darf die Dachneigung nur 35° – 50° betragen. Die Angaben müssen in Übereinstimmung gebracht werden.</p> <p><u>IV. Begründung</u></p> <p>In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p><u>Seite 5/6, Örtliche Planungen – Flächennutzungsplan, Seite 9, 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Seite 12, Absatz 2</u></p> <p>Die Bezugnahme auf den Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist sehr knapp gehalten. Es wird die Aussage getroffen, dass für die Stadt Klütz ein F-Plan besteht und dass die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 „den Zielen der Flächennutzungsplanung der Stadt Klütz“ (Seite 5 unter Punkt 3.2) entspricht.</p> <p>Aus der beigefügten Zeichnung (Abb. 2 auf Seite 6 der Begründung) kann man ablesen, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 22, im Bereich der 4. Änderung des F-Planes liegt. Der Bereich ist mit „TB8“ (Teilbereich 8) bezeichnet und ist als allgemeines Wohngebiet dargestellt.</p>  <p>Abb. 2. Auszug aus dem FNP mit Kernzeichnung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des B-Plan Nr. 22 der Stadt Klütz</p> <p>Abbildung 3: Auszug Seite 6 der Begründung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22</p> <p>In dem mit vorliegendem Exemplar der 4. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz ist der Bereich Arpshagen (Teilbereich 8) durchgestrichen und mit „vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen“ beschriftet worden. Auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel ist dasselbe Exemplar der 4. Änderung des F-Planes hinterlegt. Das würde bedeuten, dass im Bereich Arpshagen der Ursprungs-F-Plan der Stadt Klütz weiterhin Gültigkeit hat. Darin ist für den nun zu überplanenden Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt.</p>	<p>Zu 11. Die Planzeichenerklärung ist hier nur beispielhaft zu sehen. Dies wird jedoch korrigiert.</p> <p>Zu 12. Die Begründung wird unter Berücksichtigung der Behandlung der vorgenannten Punkte angepasst.</p> <p>Zu 13. Die Stadt Klütz wird diesen Hinweis entsprechend beachten und die Begründung entsprechend anpassen. Im Zuge der Fortführung der Flächennutzungsplanung wird die Übereinstimmung zwischen dem Satzungsrecht der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 und dem Flächennutzungsplan hergestellt. Insbesondere für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst. Die Stadt ist weiterhin der Auffassung, dass aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur und der Begrenzung der Baugrundstücke und der Umgebungssituation mit der vorhandenen Erschließung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der südlich außerhalb des Plangebietes gelegenen WA-Grundstücke eine Bebaubarkeit gegeben ist und die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB zur Innenverdichtung des bereits südlich außerhalb des Plangebietes vorbereiteten WA-Gebietes geeignet ist.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 ist nicht aus dem F-Plan entwickelt. Sie widerspricht dem Entwicklungsgebot. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Somit könnte der Flächennutzungsplan im Weg der Berichtigung angepasst werden (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Wie unter „I Planverfahren“ bereits ausgeführt, sehe ich die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB jedoch nicht als gegeben.</p> <p>Die Begründung ist zu berichtigen/ überarbeiten. Insbesondere die Abbildung 2, auf Seite 6 der Begründung, muss ersetzt werden, da sie nicht der gegenwärtigen rechtlichen Sachlage entspricht.</p> <p>Der F-Plan (Fortführung und Änderung) erlangte am 20.05.2005 Wirksamkeit. Die erste Änderung des B-Planes Nr. 22 wurde am 02.08.2008 rechtskräftig. Bereits die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 (WA-Bereich östlich der Neuen Straße) widersprach dem Entwicklungsgebot, da der F-Plan (Fortführung und Änderung) eine gemischte Baufläche darstellte. So ist es auch auf Seite 3 der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 zu lesen. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 hätte nicht bekannt gemacht werden dürfen. Sie ist rechtswidrig.</p> <p>„Ist ein Bebauungsplan im vorstehenden Sinne nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so ist er fehlerhaft (vgl. BVerwG 28.2.1975 - 4 C 74/72 - E 48, 70 = DVBl. 1975, 661 = BRS 29 Nr. 8; BVerwG 30.1.1976 - 4 C 12/74 u. 13/74 - BRS 30 Nr. 1; BGH 28.5.1976 - III ZR 137/74 - BGHZ 66, 322 = DÖV 1976, 640 = BRS 34 Nr. 184; Bielenberg/Runkel in E/Z/B BauGB Lfg. 63 § 8 Rn. 5; G/B/R 6. Aufl. Rn. 192). Dieser Mangel kann auch durch eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans nicht behoben werden (BVerwG 6.9.1976 - 4 B 107/76 - Buchholz 406.11 Nr. 5 zu § 8 BBauG; VGH Kassel 8.9.1986 - 3 OE 57/83 - NVwZ 1988, 541 = BRS 46 Nr. 9; VGH Kassel 4.6.1987 - 3 OE 36/83 - BRS 47 Nr. 20).“⁴</p> <p style="text-align: right;">zu 13</p> <hr/> <p style="text-align: right;">14</p> <hr/> <p style="text-align: right;">15</p>	<p>Zu 14. Die Begründung wird überarbeitet.</p> <p>Zu 15. Die Stadt Klütz wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes im weiteren Verfahren betrachten. Im Zuge des angestrebten Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 22 für die vom Landkreis aufgeführten möglichen Änderungsinhalte wird auch der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst. Dies ist die Zielsetzung der Stadt Klütz. Die Stadt Klütz stellt die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung her.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

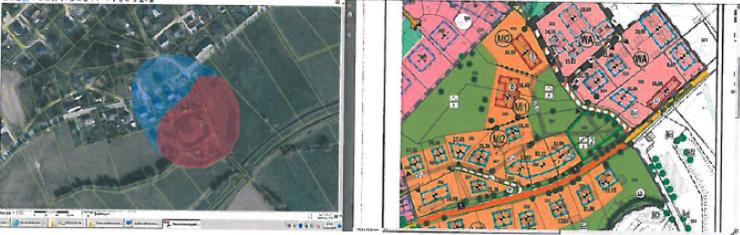
⁴ Brügelmann/Gierke BauGB § 8 Rn. 103-104, beck-online

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz</p>   <p>Abbildung 4: Auszug 4. Änderung F-Plan Abbildung 5: Auszug F-Plan (Fortführung und Änderung)</p> <p><u>Chronologie der 4 Änderungen des F-Planes der Stadt Klütz</u> Die Änderung im Bereich der Ortslage Arpshagen wird mit „Teilbereich 8“ bezeichnet.</p> <p><u>Entwurf vom 17.12.2007:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stand wirksame Fassung: für die gesamte Ortslage Arpshagen sind gemischte Bauflächen dargestellt - mit der 4. Änderung ist beabsichtigt für die Ortslage Arpshagen allgemeine Wohngebiete darzustellen <p><u>Antrag auf Genehmigung vom 24.02.2009 – endgültiges Exemplar vom 16.06.2008:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - laut <i>Genehmigungsantrag</i> hat die Stadt im Zuge der Abwägung entschieden, die gemischten Bauflächen zu belassen - laut <i>Planzeichnung</i> sind im westlichen Bereich gemischte Bauflächen dargestellt, im nordöstlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet - laut <i>Begründung</i> gilt, für den Bereich der in Aufstellung befindlichen Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 folgendes: <ul style="list-style-type: none"> o östlicher Bereich: Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten anstelle von gemischten Bauflächen o im übrigen Bereich sollen die bisherigen Darstellungen (gemischte Bauflächen) bestehen bleiben - laut <i>Begründung</i> haben sich im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 die Planungsziele für den westlichen Teil geändert <ul style="list-style-type: none"> o Mischgebiet ist weiterhin Planungsziel o somit sei die Änderung des F-Planes nicht erforderlich, deshalb wird die Teilfläche vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen <p><u>Genehmigung 4. Änderung F-Plan vom 09.12.2009</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich 8 ist nicht Bestandteil der Genehmigung <p><u>Gesiegeltes und unterschriebenes Exemplar der 4. F-Plan-Änderung</u></p>	<p style="text-align: center;">zu 15.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>- Teilbereich 8 ist mit einem roten Kreuz durchgestrichen mit dem Vermerk „vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen“ versehen Somit sind für den südöstlichen Bereich der Ortslage Arpshagen im F-Plan weiterhin gemischte Bauflächen dargestellt.</p> <p>In dem vom Genehmigungsantrag ausgenommenen Teilbereich 8, ist im östlichen Bereich eine WA-Fläche dargestellt. Diese Ausweisung würde den Festsetzungen in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 entsprechen.</p> <p>Wenn die Gemeinde das Entwicklungsgebot nachweislich absichtlich missachtet hat, ist Die Planerhaltung nach § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausgeschlossen. Die übrigen Fälle von Fehlbeurteilungen sind unschädlich, wenn die Gemeinde wenigstens den Willen besaß, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.⁵</p> <p>Fachdienst Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <table border="1" data-bbox="85 821 846 1125"> <tr> <td colspan="2">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> </table> <p>Zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 für einen Teilbereich an der „Neuen Straße 1“ der Stadt Klütz bestehen aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.</p> <p>⁵ vgl. EZBK/Stock BauGB § 214 Rn. 109-112, beck-online</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Plan Nr. 22. Auf die Anregungen und Hinweise der Stellungnahme zur 1. Änderung vom April 2008 wird verwiesen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)</p> <p>Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Die Planänderung berührt die Belange der unteren Abfallbehörde nur unerheblich.</p> <p style="text-align: right;">Seite 10/16</p>	<p>C</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 bestehen.</p> <p>Zu 3. Diese Ausführung wird lediglich zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Satzung über die 1. Änderung war mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen. Zum konkreten Planinhalt waren Stellungnahmen in diesem Planverfahren vorzutragen. Deshalb wird die Stellungnahme nicht weiter beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.</p> <p>D</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Abfallbehörde nur unerheblich berührt werden. Die Stadt Klütz hat deshalb keine Veranlassung die Planüberlegungen zu überprüfen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz					
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz		E	E		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der unteren Bodenschutzbehörde nur unerheblich berührt werden. Da Belange der unteren Bodenschutzbehörde nur unerheblich berührt werden, hat die Stadt Klütz keine weitere Veranlassung sich mit dem Plankonzept zu beschäftigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1				
Die Planänderung berührt die Belange der unteren Bodenschutzbehörde nur unerheblich.		2			
Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz		F	F		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde nur unerheblich berührt werden. Deshalb ergeben sich keine Änderungen auf das Plankonzept.	Zur Kenntnis zu nehmen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1				
Die Planänderung berührt die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde nur unerheblich.		2			
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde		G	G		
Denkmalschutz Nach Prüfung der Unterlagen nehme ich wie folgt zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 für einen Teilbereich an der Neuen Str. 1" der Stadt Klütz Stellung:			1	Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Es ist kein Baudenkmal nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.			2	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Baudenkmal betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

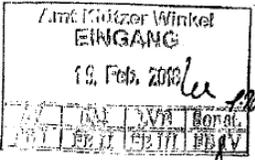
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Im Bereich des B-Plans 22 befindet sich das Bodendenkmal „Arpshagen 1 – Plessenburg-“. Im Bereich der 3. Änderung des BPl. 22 ist der Umgebungsbereich des Bodendenkmals betroffen.</p> <p>Auch Maßnahmen im Umgebungsbereich von Denkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – (DSchG) M-V in der aktuell geltenden Fassung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Baugenehmigungen können nur im Einvernehmen mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Abtlg. Landesarchäologie) gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V erteilt werden.</p> <p>Hinweis: Die nördliche Ausdehnung des Bodendenkmals ist bei Vergleich mit den Lagedaten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege auf der Planunterlage nicht korrekt sondern mit einem Versatz von ca. 20 Metern wiedergegeben und ist somit zu korrigieren (siehe anliegende Abbildung).</p>  <p>Brandschutz</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur</p>	<p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Umgebungsbereich des Bodendenkmals berührt ist. Dies wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Klütz nimmt dies zur Kenntnis. Da sich der von der Änderung betroffene Bereich durch bauliche Anlagen getrennt in ausreichender Entfernung befindet, wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Einvernehmens liegt beim Landkreis. Deshalb ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf die Einvernehmensregelung hinzuweisen bzw. dies ist im Bauantragsverfahren zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen. Ein Hinweis im Text-Teil B ist aufzunehmen.</p> <p>Zu 5. Die nachrichtliche Darstellung des Bodendenkmals erfolgt.</p> <p>H</p> <p>Zu 1. Die Anforderungen des Gesetzes sind einzuhalten.</p> <p>Zu 2. Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden nicht geändert. Somit ist das von der Änderung betroffene Grundstück von Verkehrsflächen umgeben. Die Erreichbarkeit ist gesichert. Die Gebäude befinden sich nicht mehr als 50 m von öffentlicher Verkehrsfläche entfernt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht abgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Der Löschwasserbedarf kann gesichert werden in einem Umfang von mehr als 48 m³/h über 2 Stunden. Das Amt Klützer Winkel hat dies entsprechend in der Stellungnahme, die unter II.15 enthalten ist, dargelegt. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder - natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, <u>keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</u> Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>Fachdienst Kommunalaufsicht</p> <p>Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für</p>	<p>I</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Vorbehalte vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Die Kosten werden durch den dritten Bevorteilten und Verursacher übernommen. Die Haushaltslage der Stadt Klütz wird nicht berührt.</p> <p>Zu 3. Die Kosten für die Planung sind auf den Dritten übertragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p><u>Fachdienst Bau und Gebäudemanagement</u></p> <p>Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p>Straßenbaulastträger Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><u>Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst</u> Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.</p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Gegen die vorgelegte 3. Änderung des B-Plans Nr. 22 der Stadt Klütz bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken.</p> <p>Die vorgenommene Änderung bezieht sich vorrangig auf eine Intensivierung der Bebauung auf dem Flurstück 322/2, Flur 1 in der Gemarkung Arpshagen. Für die Abfallwirtschaft relevante Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsführung bzw. Befahrbarkeit der Straßen werden hiervon nicht betroffen. Die Leerung der Abfallbehälter kann weiterhin satzungsgemäß über den bereits im Ursprungsplan festgesetzten Müllbehältersammelplatz an der Einmündung von der „Neuen Straße“ in die private Stichstraße erfolgen.</p> <p><u>Fachdienst Kataster und Vermessung</u></p> <p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p>	<p style="text-align: right;">2 3</p> <p style="text-align: center;">K</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, da keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft betroffen sind.</p> <p style="text-align: center;">L</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p style="text-align: center;">M</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Begründung wird um diese Passage entsprechend ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">N</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Sicherungspunkte berührt sind.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung des Katasternetzes sind zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">  </div>	<p>Zu 3. Die Übereinstimmung mit dem Kataster ist mit Satzungsbeschluss sicherzustellen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">J. 2</p> <div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <hr/> <p>SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 18053 Schwerin</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 8-143 Telefax: 0385 / 59 58 8-570 E-Mail: Helke.Sik@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Helke Sik</p> <p>AZ: SIALU WM-041-18-5122-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 15. Februar 2018</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 16. Feb. 2018</p>  <p>ME</p> </div> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“</p> <p>Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind und Anregungen und Bedenken nicht geäußert werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und deshalb keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p> <p>Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Andere Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt bzw. ihnen wurde Gelegenheit zur Einsicht in die Unterlagen mitgeteilt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen nicht berührt sind, so dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Zu 3.3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Altlastenkataster durch den Landkreis beteiligt wird. Der Landkreis wurde beteiligt. Altlastenerkenntnisse hat der Landkreis nicht mitgeteilt. Somit ergibt sich kein Erfordernis zur weiteren Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Zu 3.4. Die vorhandenen Hinweise unter dem Text-Teil B III Ziffer 5 werden ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft		<p>Zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Immissionsschutz und Klimaschutz keine Hinweise vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
4.1 Immissions- und Klimaschutz		<p>Zu 4.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der immissionsschutzrelevanten Umgebung keine Anlagen genehmigt oder angezeigt wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p>	<p>Zu 4.3. Die Anforderungen an den Schallschutz sind ohnehin sicherzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
4.3 Lärmimmissionen	<p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p>		
	<p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p>		
	<p>Allgemeine Wohngebiete (WA)</p>		
	<p>tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)</p>		
	<p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 4.3. Ein entsprechender Hinweis befindet sich unter III.6 des Text-Teil B. Die entsprechende Passage wird ergänzt.</p> <p>Zu 4.4. Die entsprechende Passage unter Text-Teil B III Ziffer 5 wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>II 3</i></p> <hr/> <p>Mertins</p> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: Freitag, 23. Februar 2018 17:01 An: Mertins Betreff: S18025 - 3.Änd. B-Plan Nr. 22 Stadt Klütz für Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" Anlagen: "AVG certification".txt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.01.2018 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Antje Grau</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-133 Fax 03843/777-9133</p>	<p>Zu 1. Es werden weder Anregungen noch Hinweise hervorgebracht. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

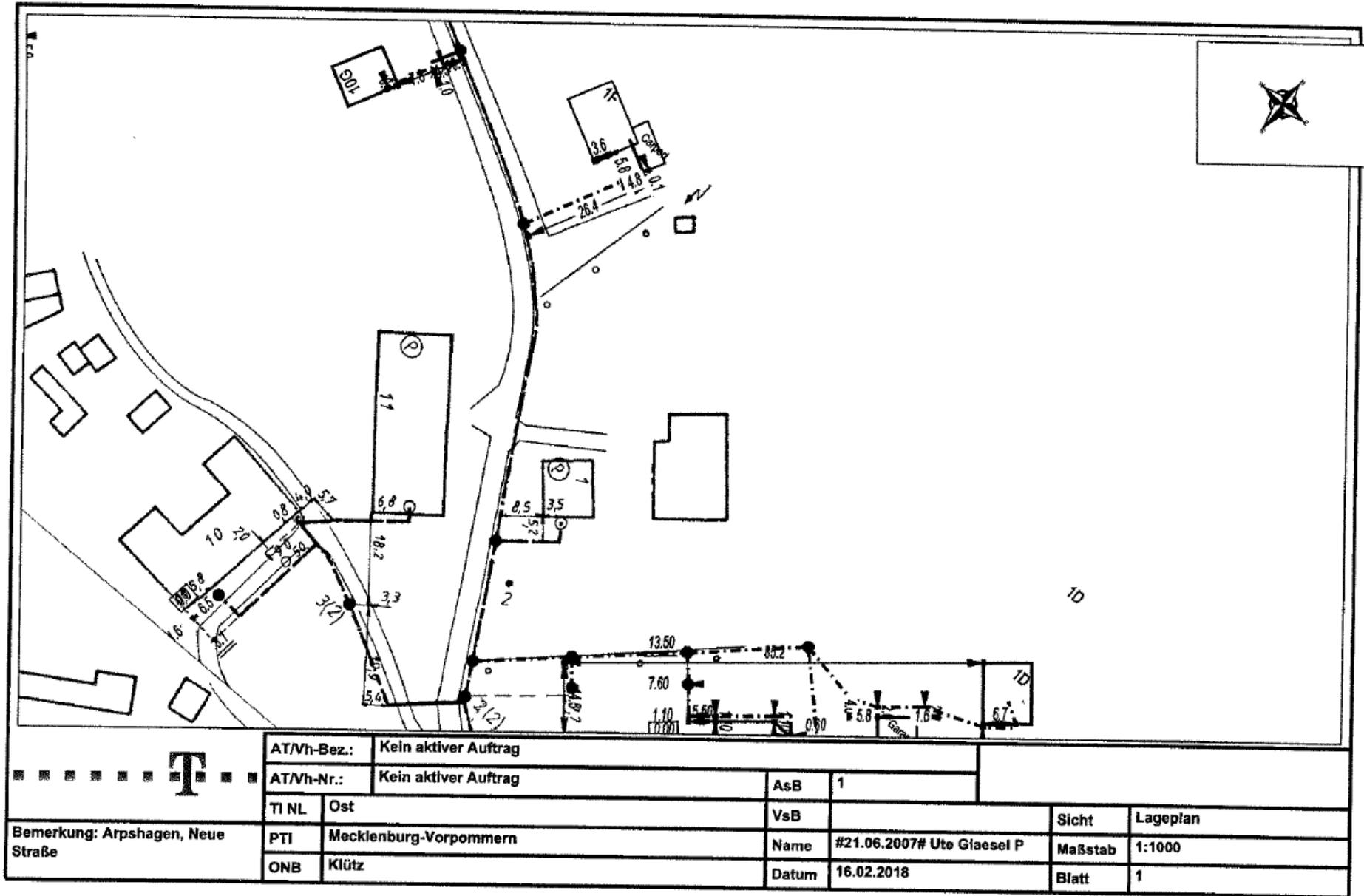
Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.4	<p>Von: Ute.Glaesel@telekom.de [mailto:Ute.Glaesel@telekom.de] Gesendet: Freitag, 16. Februar 2018 08:35 An: Mertins Betreff: PLURAL 257007 / 75776818, Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>hiermit erhalten Sie die Stellungnahme sowie den Lageplan der Deutschen Telekom zur o.g. Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ute Glaesel Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Ost Ute Glaesel</p> <p>[Seite]</p>	<p>Zu 1. Der Zustellungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Nr. 4</p>  <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>REFERENZEN vom 16. Januar 2018, Frau Mertins ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 257007 / 75776818 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 16. Februar 2018 BETRIFFT Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen. Die Planunterlagen bzw. Anlagen zur Stellungnahme werden Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen an die Anmeldung werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die planungsrechtliche Vorgabe nicht.</p> <p>Zu 4. Dieser Hinweis zur Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Er berührt die Planungsvorbereitung, das Planungsrecht, nicht. Die Sicherung vorhandener Leitungen und Anlagen ist allgemein verständlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DATUM 16.02.2018 EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2</p> <p>vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p>  <p>Anlagen 1 Lageplan M1: 1000</p>	<p>Zu 5. Die Schachtauskunft ist im Grunde im Zuge der Bauausführung erforderlich. Dies berührt planungsrechtliche Belange nicht.</p> <p>Zu 6. Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

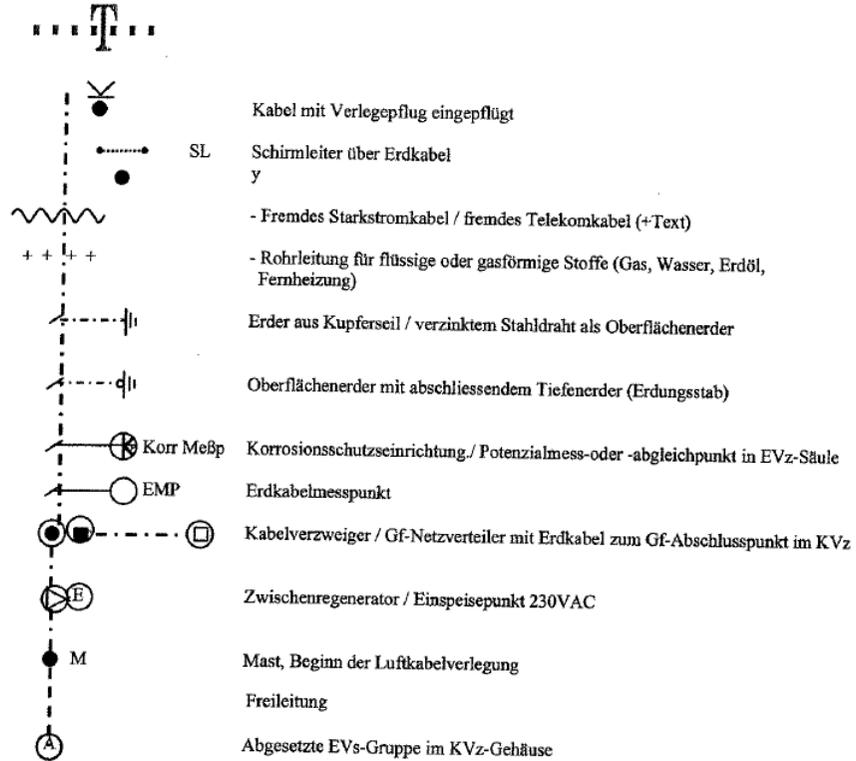
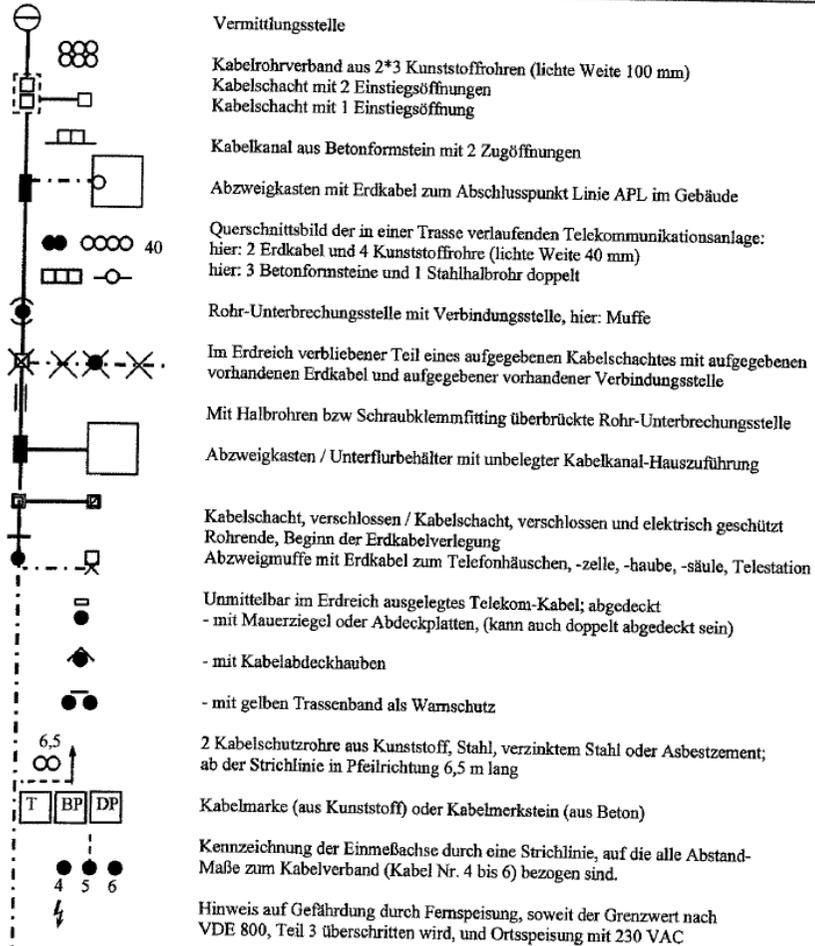
Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB





Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011



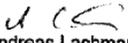
Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

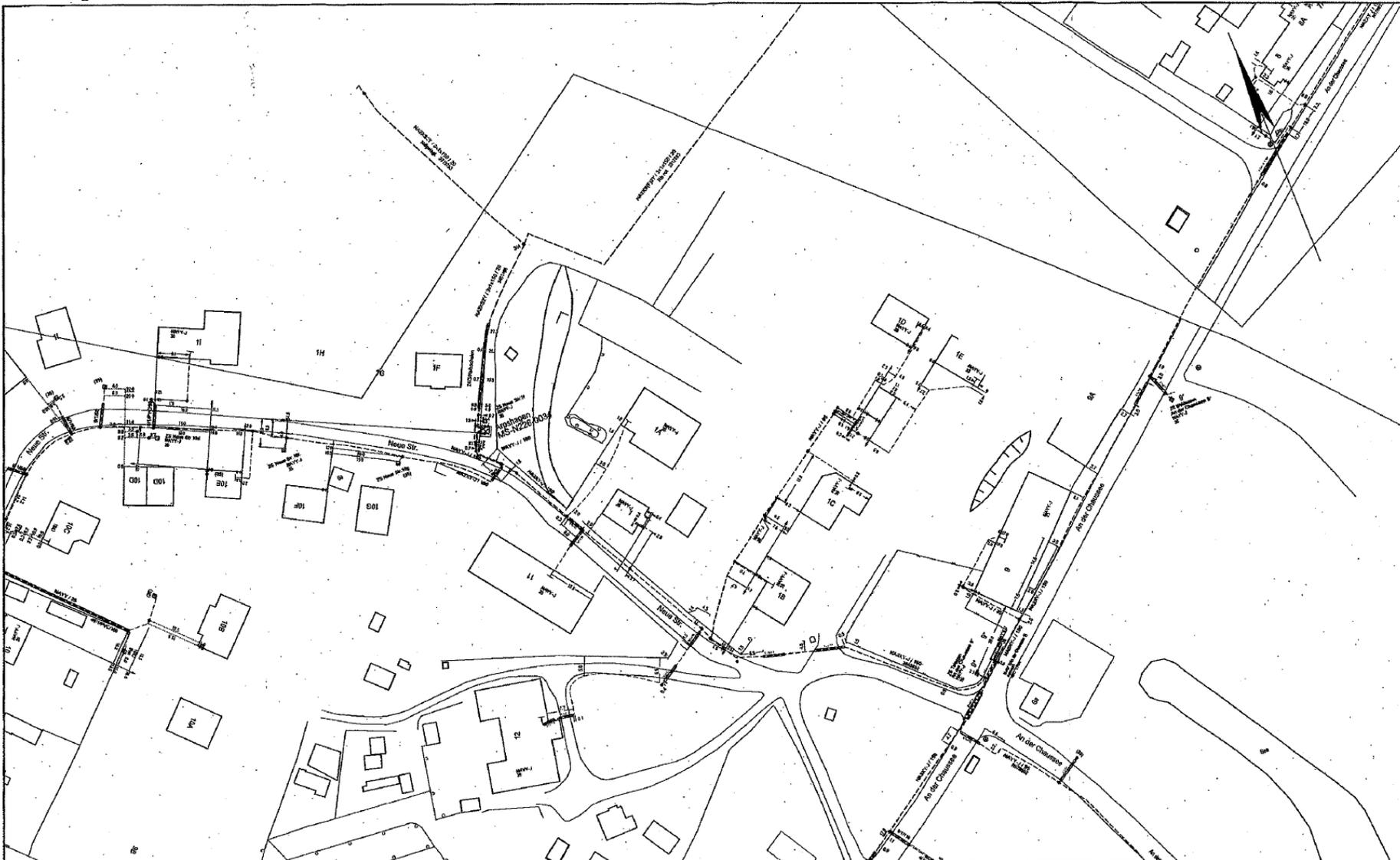
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: right;">J.T. S</div>  <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 22. Feb. 2018</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>ME</p> <p>Mein Abkürzzeichen: Sachauskunft <input type="checkbox"/> Durchwahl Datum</p> <p>t1/ck Cornelia Kumbemuss 757 610 16.02.2018</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ Reg.-Nr. 0430/09-17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16.01.2018 (Eingang 19.01.2018) baten Sie um unsere Stellungnahme zum o.g. Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz. (Planungsstand 25.09.2017)</p> <p>Mit der Aufstellung des B-Planes soll die Voraussetzung einer weiteren Bebauung im rückwärtigen Bereich des festgesetzten WA-Gebietes geschaffen werden. Dadurch wird die Festsetzung „Grünfläche“ im B-Plan geändert. Das Grundstück des Eigentümers besteht aus den Flurstücken 322/2 und 322/1 der Flur 1 Gemarkung Arpshagen.</p> <p>1. Trinkwasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist über die Anlagen des ZVG gesichert. Das Grundstück besitzt bereits einen Trinkwasserhausanschluss. Sollte ein Weiterer beantragt werden, wird dieser kostenpflichtig vom ZVG für den Antragsteller hergestellt werden.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Der vorhandene Hydrant Nr. 3 steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung und bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h.</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Die allgemeine Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise des ZVG werden zur Kenntnis genommen und sind im Verfahren zu beachten.</p> <p>Zu 4. Die Löschwasserabsicherung von 48 m³/h über 2 Stunden wird in der Begründung berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Abwasserentsorgung</p> <p>Für das Flurstück 322/1 war im B-Plan 22 Grünfläche festgesetzt. Deshalb erfolgte bisher keine beitragsmäßige Veranlagung für diesen Teil des Grundstückes. Durch die Änderung wird ein Beitrag auf Grundlage der Festsetzungen zur Bebauung fällig. Zur Ableitung des anfallenden Abwassers sind die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutz-, und Regenwasser zu erweitern. Sollten zusätzliche Grundstücksanschlüsse gewünscht werden, sind diese kostenpflichtig für den Antragsteller.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1</p>	<p>Zu 5. Die Hinweise über die Beitragsveranlagung werden zur Kenntnis genommen und ergeben sich aus der Satzung des ZVG. Sie sind somit zu beachten.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung für Schmutz- und Regenwasser werden zur Kenntnis genommen und sind je Bedarfsfall zu beachten.</p> <p>Zu 7. Diese Anforderung ergibt sich bereits aus dem BauGB.</p> <p>Zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">II. 6</p>  <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1448, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Neubukow, 25. Januar 2018</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA Gebietes an der „Neuen Straße 1“ Bitte stets angeben: Upl/18/06</p> <p>Schr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 3. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <p>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500:</p> <div style="float: right; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Amt Klützer Winkel 15504 Klütz</p> <p>30. Jan. 2018/ll</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td>AM</td> <td>LVR</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Me</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Robert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 robert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-O-</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Geschäftsführung: Stefan Bläse Harald Beck Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285391019 GIBulgr Id: DE6222000017558</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1267 0009 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1267 0009 0254 5515 00</p> </div>	AV	AM	LVR	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Öffentliche Anlagen sind nicht berührt. Es handelt sich lediglich um Grundstücksflächen der Eigentümer.</p> <p>Zu 3. Bei Bauarbeiten ist der entsprechende Kontakt mit der E.DIS zu suchen.</p> <p>Zu 4. Die Änderung berührt nur den Teil eines privaten Grundstücks. Änderungen an den vorhandenen öffentlichen Anlagen sind nicht vorgesehen. Für die Stadt Klütz ist auch unverständlich, dass es sich um umfangreiche Erweiterungen der Stromverteilungsanlagen handelt, da nur ein Teil eines bereits bebauten Grundstücks vorbereitet werden soll. Im Bedarfsfall sind und dies auch nur für dieses Grundstück bzw. für den Bedarf aus diesem Grundstück, erforderliche Anlagen auf privatem Grundstück abzustimmen.</p> <p>Zu 5. Diese Anforderungen sind im Bauantragsverfahren zu erfüllen. Für die Bauleitplanung ist der Sachverhalt weniger von Belang.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	AM	LVR	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

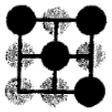
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf; <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforder-lich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p><i>N. Lange</i> Norbert Lange</p> <p><i>J. Suhrbier</i> Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">45</p> <p>Zu 6. Die Anforderungen an Gehölzpflanzungen sind zu beachten.</p> <p>Zu 7. Die Anforderungen an den Kabelschutz sind zu beachten.</p> <p>Zu 8. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB



		E.DIS Netz GmbH Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:1000
		Kartename: 3247-5986C12 Ausgaben.: 3043265 Benutzer: n2278 Ausgabedatum: 22.01.2018	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NG ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">D.7</p> <p>Mertins</p> <hr/> <p>Von: leitungsaskunft-MV@hansegas.com Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2018 13:19 An: Mertins Betreff: Leitungsauskunft Nr. 295954 / Stadt Klütz OL Arpshagen, Neue Str. Anlagen: Leitungsauskunft.pdf; Rohrnetzplan.pdf; Merkblatt_HANG.pdf; Leitungsanfrage.pdf; "AVG certification".txt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Leitungsauskunft über diesen Link.</p> <p>Als weitere Anlage erhalten Sie u.a. ein Formular für Leitungsanfragen. Mit diesem Formular können sie ihre Leitungsanfrage zukünftig elektronisch übermitteln.</p> <p>Freundliche Grüße Netzdienste</p> <p>T +49 38461 51-2127 F 038461-51-2134 leitungsauskunft-MV@hansegas.com</p> <p>HanseGas GmbH Jägersteg 2 18246 Bützow</p> <p>www.hansegas.com</p>	<p>Zu 1. Die Bereitstellung der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">T. 7</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="100 331 385 443">  <p>Hanse Gas</p> </div> <div data-bbox="654 341 884 378"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>HanseGas GmbH Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow</p> <p>leitungsauskunft-mv@hansegas.com F 038461-51-2134</p> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> <p>25.01.2018</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px; width: fit-content;"> <p>Reg.-Nr.: 295954 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes Nr.: 22 --Teilbereich des WA-Gebietes -Neue Str. 1-- im beschleunigten Verfahren, hier: TöB Ort: Stadt Klütz OL Arpshagen, Neue Str.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content;"> <p>HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p><small>Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl</small></p> <p><small>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12591 PT St.-Nr. 28/297/25914</small></p> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen der Hanse Gas GmbH im Bereich befinden. Nach Sichtung der Unterlagen befinden sich die öffentlichen Leitungen im öffentlichen Raum. Lediglich Hausanschlussleitungen sind auf privaten Grundstücken vorhanden. Insofern ergeben sich hier keine umfangreichen Anforderungen.</p>	<p>Zu berücksichtigen durch Ergänzung der Begründung.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Versorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Auftragsbeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2. Die Unterlagen werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Begründung ist entsprechend um die maßgeblichen Bestandteile der Ausführung zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Die Anmerkungen sind bei der weiteren Vorbereitung zu beachten. Es handelt sich um allgemeine Hinweise. Diese sind eher für den öffentlichen Raum gedacht. Auf die Hinweise für das private Grundstück wird eingegangen.</p> <p>Zu 4. Die Unterlagen sind als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Rohrnetzplan.pdf ist nur ein Blatt ohne Ausführungen beigefügt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 - 0,80 m auf privatem Grund
0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrschettel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,40 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber



Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungsstrassen

Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrschettel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



**Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten**



Leitungsanfrage

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.
Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.
Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gasleintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gasleintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

**HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075**

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	Planung für HanseGas Ansprechpartner bei HanseGas
	Kampfmittelbergung	
eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:		
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen	
Ansprechpartner	Frau Carola Mertins	
Ort / Gemeinde *	23948 Klütz	
Straße *	Schloßstraße 1	
Telefonnummer: *	038825 / 393-446	
Faxnummer *	038825 / 393-710	
E-Mailadresse *	c.mertins@kluetzer-winkel.de	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">H. 9</p> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>12. FEB. 2018</p> </div> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2188 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzelchen: LPBK-Abt3-TÖB-668/18</p> <p>Schwerin, 8. Februar 2018</p> <p><i>me</i></p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 3. Änderung B-Plan Nr. 22 Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“</p> <p>Ihre Anfrage vom 16.01.2018; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuziehen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Aufgabe von Landesrelevanz ist und die Landesbehörde nicht zuständig ist.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Löschwasserbereitstellung mit 48 m³/h über 2 Stunden kann gesichert werden.</p> <p>Zu 3. Auf das Kampfmittelersuchen bzw. die Kampfmittelauskunft ist bereits im Teil B-Text unter III.1 Munitionsfunde hingewiesen. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Jacqueline Babel</p> <p>Anlage TöB-Anfrage</p>	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">24 3 4</p> <p>Zu 4. Die allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung erfolgt wie oben dargelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>II, 10</p> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Amr Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 23.01.2018</p> <p>Unser Zeichen 2018-000053-04-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3405</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsmarketing@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen CM</p> <p>Ihre Nachricht vom 18.01.2018</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiane Peeters</p> <p>Geschäftsführer Berle Buchholz, Voreitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golleitz Meroo Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 64446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, N.L. FFM BLZ 612 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 6121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADE33</p> <p>USL-Id.-Nr. DE613473551</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" der Stadt Klütz im Ortsteil Arpshagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>inf. Kretschmer</i> Kretschmer</p> <p><i>i. A. Froeb</i> Froeb</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH vorhanden oder geplant sind. Die Stadt Klütz weiß, dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Geltungsbereich gilt und verwendet diese Stellungnahme nur für dieses Verfahren. Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
	<p style="text-align: right;"><i>J. M.</i></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <hr/> <p>Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 12:44 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: Antwort: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz (Ihr Schreiben CM vom 16.01.2018) Anlagen: 2018-02-27 Stellungnahme I-012-18 BBP.pdf; AVG Certification.txt</p> <p>Von: StefanJelinek@bundeswehr.org [mailto:StefanJelinek@bundeswehr.org] Im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 09:31 An: Mertins Betreff: Antwort: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz (Ihr Schreiben CM vom 16.01.2018)</p> <p>Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um</p> <table border="1" data-bbox="69 730 680 818"> <thead> <tr> <th>Kenntrnisnahme</th> <th>Prüfung</th> <th>Stellungnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mitzeichnung</td> <td>Bearbeitung in eigener Zuständigkeit</td> <td>Erledigung</td> </tr> <tr> <td>Rücksendung</td> <td></td> <td>bis</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Kenntrnisnahme	Prüfung	Stellungnahme	Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung	Rücksendung		bis	<p>Zu 1. Die Zusendung der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Kenntrnisnahme	Prüfung	Stellungnahme										
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung										
Rücksendung		bis										

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II. 11</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="91 355 616 603">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="685 288 943 568">  <p>Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><small>Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - [4573] Telefax: +49 (0)228 5504 - [5763] Bw: 3402 - [4573] bailudbw@bundeswehr.org</small></p> </div> </div> <p>Per E-Mail</p> <p>Aktenzeichen: Infra 3 - 45-60-00 / I-012-18 BBP Bearbeiter/-in: Herr Jelinek Bonn, 27. Februar 2018</p> <p>BETREFF: Anforderung einer Stellungnahme; hier: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz BEZUG: Ihr Schreiben vom 19.01.2018 - Ihr Zeichen: - CM - ANLAGE: - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 59,17 m über NHN nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange betroffen jedoch nicht berührt sind.</p> <p>Zu 2. In der Planzeichnung befinden sich Höhenbezugspunkte. Die Höhenangaben sind in HN angegeben. Die HN-Höhen liegen im Maximum bei 14,16 m auf dem zur Änderung vorgesehenen Grundstück. Das bedeutet, dass Höhen von NHN 59,17 m durch die Festsetzungsinhalte unterschritten werden. Die Firsthöhe ist mit maximal 9 m vorgegeben.</p> <p>Zu 3. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256265 E-Mail: raumbezug@lavr-mv.de Internet: http://www.lvrma-mv.de Az: 341 - TOEB201800107</p> <p>Schwerin, den 25.01.2018</p> <p><i>II, 12</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes 3. Änderung</p> <p>Ihr Zeichen: cm</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Festpunkte sind nicht vorhanden; Belange sind nicht berührt.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Hinweise sind zu berücksichtigen. Das Merkblatt wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 3. Das Kataster- und Vermessungsamt ist am Planverfahren beteiligt (sh. Ifd. Nr. II. 1 dieser Auswertung). Weder Einwände noch Bedenken wurden geäußert. Es wurde mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lage- und Höhenetze** sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhenlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt **Bodenpunkte** und **Hochpunkte**. Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ oder „FW“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarktungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). **Bodenpunkte** haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhenabstimmungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen **Metallbolzen** („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

■ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungsmarken für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Ankerkästen, Lampen o. B. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatzen auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

■ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgedeckt werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

■ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsüßeln oder Schutzbühgel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.

■ **Für unmittelbare Vermögensschädlinge**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

■ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

■ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Ort mit Schutzsüßeln) oder Stahlenschutzbühgel

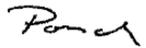
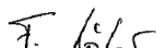
Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
 Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
 Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-4825620
 E-Mail: Raumbazug@lalv-mv.de
 Internet: http://www.verme-mv.de

Herausgeber:
 © Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
 Stand: März 2014

Druck:
 Landesamt für Innere Verwaltung
 Mecklenburg-Vorpommern
 Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Jr. 13</p> <p>Im Auftrag der  Im Auftrag der </p> <p style="text-align: center;"></p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">Anspruchspartner: Frank Löbner</p> <p style="text-align: right;">Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsankunft@gdmcom.de</p> <p style="text-align: right;">Ihr Zeichen: CM 18.01.2018 Unser Zeichen: GEN / Loe 01255/18/00</p> <p style="text-align: right;">08.02.2018</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung verfallend integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA - Gebietes an der "Neuen Straße 1"</i> Unsere Registriernummer: 01255/18/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Leiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht der GDMcom für ONTRAS und VNG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und VGS berührt sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 4. Der Geltungsbereich wird nicht geändert. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich ist.</p> <p>Zu 5. Für die Stadt ist selbstverständlich, dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Bereich gilt und anderenfalls eine erneute Stellungnahme eingeholt werden muss.</p> <p>Zu 6. Die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
	<p style="text-align: center;">15</p> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher</p> <p style="text-align: center;">für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Amt Klützer Winkel z.Hd. Frau Mertins Schloßstraße 01 23948 Klütz </td> <td style="width: 50%;"> Auskunft erteilt: Torsten Gromm Telefon: 038825 / 393 - 302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de </td> </tr> </table> <hr/> <p style="text-align: right;">19. Januar 2018</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Löschwasserversorgung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ gegeben.</p> <p>Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.</p> <p>Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.</p> </div>	Amt Klützer Winkel z.Hd. Frau Mertins Schloßstraße 01 23948 Klütz	Auskunft erteilt: Torsten Gromm Telefon: 038825 / 393 - 302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de	<p>Zu 1. Die Bereitstellung des Löschwassers für den Idealfall an der Neuen Straße 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h über 2 Stunden wird berücksichtigt. Dies hat auch Auswirkungen auf die bauliche Hülle von Gebäuden. Dies ist zu beachten.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen zur erforderlichen Wassermenge, zu Entfernungen und die Richtwerte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Amt Klützer Winkel z.Hd. Frau Mertins Schloßstraße 01 23948 Klütz	Auskunft erteilt: Torsten Gromm Telefon: 038825 / 393 - 302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																														
	<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</p> <table border="1" data-bbox="107 309 898 772"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th> <th rowspan="2">Kleinsiedlung (WS) /Wochenendhausgebiete (SW)</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR)</th> <th rowspan="2">Kerngebiete (MK) /Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industriegebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th>Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)</th> <th>Gewerbegebiete (GE)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>1-2</td> <td>1-2</td> <td>1-2</td> <td>1-2</td> <td>1-2</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> <td>0,5-1,0</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="98 791 882 1038"> <thead> <tr> <th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>10</td> <td>15</td> <td>20</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>15</td> <td>20</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>20</td> <td>25</td> <td>30</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="255 1050 871 1114">* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) /Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR)		Kerngebiete (MK) /Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)	Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)	Zahl der Vollgeschosse	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	Geschossflächenzahl (GFZ)	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	Baumassenzahl (BMZ)	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	10	15	20	25	mittel	15	20	25	30	groß	20	25	30	35		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) /Wochenendhausgebiete (SW)			reine Wohngebiete (WR)				Kerngebiete (MK) /Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)																																								
		Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)																																														
Zahl der Vollgeschosse	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2																																												
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0																																												
Baumassenzahl (BMZ)	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0	0,5-1,0																																												
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																													
klein	10	15	20	25																																													
mittel	15	20	25	30																																													
groß	20	25	30	35																																													

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																																		
Ermittlung des Löschwasservorrates																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="107 304 389 363">Löschwasserentnahmestellen</th> <th data-bbox="398 304 506 363">Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1</th> <th data-bbox="515 304 622 363">Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2</th> <th data-bbox="631 304 739 363">Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3</th> <th data-bbox="748 304 855 363">Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 370 389 411">öffentliches Trinkwasserversorgungssystem</td> <td data-bbox="398 370 506 411">>48 m³/h</td> <td data-bbox="515 370 622 411">-----</td> <td data-bbox="631 370 739 411">-----</td> <td data-bbox="748 370 855 411">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 418 389 459">natürliche offene Gewässer</td> <td data-bbox="398 418 506 459">-----</td> <td data-bbox="515 418 622 459">-----</td> <td data-bbox="631 418 739 459">-----</td> <td data-bbox="748 418 855 459">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 466 389 507">künstliche offene Gewässer</td> <td data-bbox="398 466 506 507">-----</td> <td data-bbox="515 466 622 507">-----</td> <td data-bbox="631 466 739 507">-----</td> <td data-bbox="748 466 855 507">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 513 389 555">unterirdische Löschwasserbehälter</td> <td data-bbox="398 513 506 555">-----</td> <td data-bbox="515 513 622 555">-----</td> <td data-bbox="631 513 739 555">-----</td> <td data-bbox="748 513 855 555">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 561 389 603">Löschwasserbrunnen</td> <td data-bbox="398 561 506 603">-----</td> <td data-bbox="515 561 622 603">-----</td> <td data-bbox="631 561 739 603">-----</td> <td data-bbox="748 561 855 603">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 609 389 683">Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr</td> <td data-bbox="398 609 506 683">-----</td> <td data-bbox="515 609 622 683">-----</td> <td data-bbox="631 609 739 683">-----</td> <td data-bbox="748 609 855 683">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 689 389 730">Summe</td> <td data-bbox="398 689 506 730">>48 m³/h</td> <td data-bbox="515 689 622 730">-----</td> <td data-bbox="631 689 739 730">-----</td> <td data-bbox="748 689 855 730">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 737 389 794">Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)</td> <td data-bbox="398 737 506 794">48 m³/h</td> <td data-bbox="515 737 622 794">-----</td> <td data-bbox="631 737 739 794">-----</td> <td data-bbox="748 737 855 794">-----</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 801 389 842">Differenz</td> <td data-bbox="398 801 506 842">0 m³/h</td> <td data-bbox="515 801 622 842">-----</td> <td data-bbox="631 801 739 842">-----</td> <td data-bbox="748 801 855 842">-----</td> </tr> </tbody> </table>				Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4	öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	>48 m³/h	-----	-----	-----	natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----	künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----	unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----	Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----	Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	-----	-----	-----	-----	Summe	>48 m³/h	-----	-----	-----	Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----	Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----
Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4																																																	
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	>48 m³/h	-----	-----	-----																																																	
natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----																																																	
künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----																																																	
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----																																																	
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----																																																	
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	-----	-----	-----	-----																																																	
Summe	>48 m³/h	-----	-----	-----																																																	
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----																																																	
Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----																																																	
<p>Auf Grund von Angaben des Zweckverbandes Grevesmühlen, aus dem Jahr 2016, sind im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ Hydranten folgende vorhanden.</p>																																																					
Tabelle 1																																																					
<u>Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen</u>																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="100 1086 152 1193">Pos.</th> <th data-bbox="161 1086 293 1193">Löschwasser- bereich</th> <th data-bbox="302 1086 533 1193">Art der Löschwasser- entnahmestelle</th> <th data-bbox="542 1086 696 1193">Lage der Löschwasser- entnahmestelle</th> <th data-bbox="705 1086 882 1193">Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="100 1200 152 1224">1.1</td> <td data-bbox="161 1200 293 1224">1</td> <td data-bbox="302 1200 533 1224">Unterflurhydrant</td> <td data-bbox="542 1200 696 1299">An der Chaussee 9 (Ecke Neue Straße)</td> <td data-bbox="705 1200 882 1224">>48 m³/h</td> </tr> </tbody> </table>				Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle	1.1	1	Unterflurhydrant	An der Chaussee 9 (Ecke Neue Straße)	>48 m³/h																																								
Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle																																																	
1.1	1	Unterflurhydrant	An der Chaussee 9 (Ecke Neue Straße)	>48 m³/h																																																	
		<p>Zu 4. Die relevanten Hydranten werden in der Begründung ergänzt.</p>		<p>Zu berücksichtigen.</p>																																																	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Tabelle 2</p> <p><u>Löschwassermengen</u></p> <table border="1" data-bbox="96 352 797 555"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1</th> <th>Leistungsvermögen / Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)</td> <td>>48 m³/h</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)</td> <td>0 m³/h</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamt:</td> <td>>48 m³/h</td> </tr> </tbody> </table> <p>Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes</p> <p>Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden. Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.</p> <p>In einem Ringleitungssystem:</p> $Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing \text{ Leitung (mm)} \times 10$ <p>In einem Verästlungssystem:</p> $Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing \text{ Leitung (mm)} \times 6$ <p>Im Bereich der Ortslage Arpshagen ist ein Ringleitungssystem vorhanden.</p> <p>Bei der Betrachtung der in Tabelle 1 und 2 dargestellten Löschwassermengen kann gesagt werden, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ gesichert ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Arne Longerich Fachbereichsleiter Bürgeramt</p>	Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt	2.1	Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)	>48 m³/h	2.2	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	0 m³/h	Gesamt:		>48 m³/h	<p>Zu 5. Diese Ausführung ist für die qualifizierte Bearbeitung des Sachverhalts wenig hilfreich. Für die Stadt kommt es darauf an, eine verlässliche Grundlage zu erhalten. Hier wird auf die Stellungnahme des ZVG, dass mehr als 48 m³/h zur Verfügung stehen über 2 Stunden zurückgegriffen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen in der Begründung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt													
2.1	Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)	>48 m³/h													
2.2	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	0 m³/h													
Gesamt:		>48 m³/h													

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (gekürzte Liste)

	Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort	Anzahl	Unterr. am	PE
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen z.Hd. Herrn Dr. Roland Finke	Börzower Weg 3	23936	Grevesmühlen	2-fach + 1 großer Plan	16.01.2018	02.03.18
II.2	Staatliches Amt für Landwirtschaft	und Umwelt Westmecklenburg	Bleicher Ufer 13	19053	Schwerin	1-fach	16.01.2018	19.02.18
II.3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Mecklenburg-Vorpommern	Goldberger Straße 12	18273	Güstrow	1-fach	16.01.2018	
II.4	Deutsche Telekom AG	T-Com	Güterfelder Damm 87-91	14532	Stahnsdorf	1-fach	16.01.2018	16.01.18
II.5	Zweckverband für Wasserversorgung	und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen	Karl-Marx-Straße 7-9	23936	Grevesmühlen	1-fach	16.01.2018	16.02.18
II.6	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern	Betrieb Verteilnetz Ostseeküste	Am Stellwerk 12	18233	Neubukow	1-fach	16.01.2018	30.01.18
II.7	Hanse Werk AG		Jägersteg 2	18246	Bützow	1-fach	16.01.2018	25.01.18
II.8	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	FB Archäologie und Denkmalpflege	Domhof 4 – 5	19055	Schwerin	1-fach	16.01.2018	
II.9	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	Mecklenburg-Vorpommern	Graf-Yorck-Straße 6	19048	Schwerin	1-fach	16.01.2018	12.02.18
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	Netzbetrieb	Heidestraße 2	10557	Berlin	1-fach	16.01.2018	
II.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Postfach 2963	53019	Bonn	1-fach	16.01.2018	27.02.18

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (gekürzte Liste)

II.12	Landesamt für innere Verwaltung	Mecklenburg-Vorpommern	Lübecker Straße 289	19059	Schwerin	1-fach	16.01.2018	
II.13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation	und Telekommunikation	Maximilianallee 4	04129	Leipzig	1-fach	16.01.2018	09.02.18
II.14	Wasser- und Bodenverband	„Wallensteingraben/Küste“	Am Wehberg 17	23972	Dorf Mecklenburg	1-fach	16.01.2018	05.02.18
II.15	Freiwillige Feuerwehr	über Amt Klützer Winkel	Schloßstraße 1	23948	Klütz	1-fach	16.01.2018	19.01.18
II.16	Naturschutzbund Deutschland	Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Wismarsche Straße 146	19053	Schwerin	Keine Anlagen	16.01.2018	
II.17	BUND für Umwelt und Naturschutz	Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Wismarsche Straße 152	19053	Schwerin	Keine Anlagen	16.01.2018	
II.18	Landesanglerverband	Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Siedlung 18a	19065	Görslow	Keine Anlagen	16.01.2018	
II.19	Landesjagdverband	Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Forsthof 1	19374	Damm	Keine Anlagen	16.01.2018	
II.20	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Landesverband M-V e.V.	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	Keine Anlagen	16.01.2018	
	Bauamt Amt Klützer Winkel					1-fach		
	Planungsbüro Mahnel					2-fach		



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
 Schlossstr. 1
 23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail f.sack@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 02.03.2018

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 „Neue Reihe 1“ der Stadt Klütz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, Planungsstand 25.09.2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt <ul style="list-style-type: none"> • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde 	FD Bau und Gebäudemanagement <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbaulastträger • Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	Abfallwirtschaftsbetrieb

Seite 1/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Franziska Sack
SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

I. Allgemeines

Erforderlichkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. § 1 Abs. 3 BauGB kann auch als Maßstab für das Obsoletwerden von Festsetzungen eines Bebauungsplanes herangezogen werden.¹

Für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz sind Mischgebiete festgesetzt, ansonsten Allgemeine Wohngebiete. Mischgebiete dienen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorwiegend dem Wohnen. Im Plangebiet sind, ausgerechnet im Allgemeinen Wohngebiet, mehrere Gewerbebetriebe vorhanden, teilweise womöglich auch störende. Außerdem wurden innerhalb der Grünflächen bauliche Anlagen errichtet, die nach jetziger Rechtslage nicht genehmigungsfähig sind. Folglich sollte die Gemeinde überprüfen, ob die Nutzungen die dort angesiedelt sind, sowohl nach der Art als auch nach dem Maß, dem Willen der Gemeinde noch entsprechen. Es sind bereits mehrere **Bauordnungsbehördliche Verfahren anhängig**. Deshalb hat die Gemeinde bereits zugesagt, sich mit dem Plangebiet insgesamt auseinanderzusetzen.

Außerhalb des östlichen Teils des B-Planes Nr. 22 wurden bauliche Anlagen errichtet (Gemarkung Arpshagen, Flur 1, Flurstücke 408 – 410). Teilweise sind diese Altbestand, teilweise aber auch Neubauten. Die Gemeinde sollte prüfen, ob sie diesen Bereich in den Geltungsbereich des B-Planes einbeziehen möchte. Auch Nebenanlagen, sofern sie überhaupt genehmigungsfähig sind, bedürfen im Außenbereich einer Baugenehmigung.

¹ vgl. EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 28-31, beck-online



Abbildung 1: Luftbild 2005



Abbildung 2: Luftbild 2016

Vor diesem Hintergrund sollte der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz auf ein größeres Gebiet ausgeweitet werden. Es ist nicht verständlich, weshalb die Gemeinde sich mit dieser Planänderung auf einen so kleinen Teilbereich beschränkt.

Gefälligkeitsplanung

Die Stadt Klütz beabsichtigt in der Ortslage Arpshagen „Neue Straße 1“ den B-Plan Nr. 22 in einem kleinen Teilbereich zu ändern. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung private Parkanlage, soll in WA-Fläche geändert werden. In der ehemaligen Grünfläche soll ein zusätzliches Baufenster festgesetzt werden. Die vorhandenen Baufenster im bisherigen WA-Gebiet werden vergrößert. Nur für diesen kleinen zu ändernden Teilbereich des B-Planes Nr. 22, soll eine GRZ von 0,3 festgesetzt werden. Die Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO soll zulässig sein. Im Ursprungsplan und der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 ist jeweils eine GRZ von nur 0,2 festgesetzt. Die Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO wurde sogar ganz ausgeschlossen! Es wurden bereits mehrere **Anträge auf Befreiung von der GRZ** nach § 31 Abs. 2 BauGB an den Landkreis gestellt. Daran ist zu erkennen, dass auch in anderen Bereichen des B-Planes Nr. 22 Begehren nach einer höheren GRZ vorhanden sind.

Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht vorschieben, um **allein private Interessen** zu verfolgen. Sie darf jedoch hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für eine Bauleitplanung nimmt, handelt es sich nicht um

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

eine unzulässige „Gefälligkeitsplanung“ oder um eine **unzulässige Einzelfallplanung** für ein einzelnes Grundstück.²

Planverfahren

Für die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 soll das Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ angewendet werden. In einer bisherigen Grünfläche, soll ein WA-Gebiet mit einem neuen Baufenster ausgewiesen werden. Die Fläche nahm darum bisher nicht am Bebauungszusammenhang teil.

Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans können sowohl im Bereich der Innenentwicklung als auch im Bereich der Außenentwicklung liegen. B-Plan-Gebiete, die am Rande einer Ortslage liegen, gehören nicht zum Bereich der Innenentwicklung, wenn sie noch nicht bebaut sind. Dass die Gemeinde mit der Aufstellung eines solchen Plans eine Zuordnung des betr. Gebiets zum Siedlungsbereich vorgenommen hat, ist für sich allein ohne Bedeutung.³

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sehe ich deshalb als problematisch an.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

PlanZV Der Zusatz „1990“ ist nicht mehr Bestandteil der Bezeichnung und ist zu streichen (Begründung Seite 4, Punkt 1.4).

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Alle Baufenster sollten vermasst werden.

Planzeichenerklärung:

Auf der Planzeichnung sind der Stand der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 und die beabsichtigte 3. Änderung dargestellt. Die Planzeichen in der Planzeichenerklärung beziehen sich nur auf die 3. Änderung.

Die Planzeichen, die in der 1. Änderung verwendet wurden, sollten in der Planzeichenerklärung ergänzt werden, insbesondere die Grünfläche.

Text – Teil B:

I.3 Höhenlage: Der Höhenbezug sollte in die Planzeichnung übernommen werden, weil das für alle anderen Baufenster auch so gehandhabt wurde.

² vgl. EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 34, beck-online

³ vgl. Brügmann/Gierke BauGB § 13a Rn. 35, beck-online

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

II.2 Dächer: Gemäß Text darf die Dachneigung 25° – 50° betragen. Nach der Nutzungsschablone und der Planzeichenerklärung darf die Dachneigung nur 35° – 50° betragen. Die Angaben müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Seite 5/6, Örtliche Planungen – Flächennutzungsplan, Seite 9, 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Seite 12, Absatz 2

Die Bezugnahme auf den Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist sehr knapp gehalten. Es wird die Aussage getroffen, dass für die Stadt Klütz ein F-Plan besteht und dass die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 „den Zielen der Flächennutzungsplanung der Stadt Klütz“ (Seite 5 unter Punkt 3.2) entspricht.

Aus der beigefügten Zeichnung (Abb. 2 auf Seite 6 der Begründung) kann man ablesen, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 22, im Bereich der 4. Änderung des F-Planes liegt. Der Bereich ist mit „TB8“ (Teilbereich 8) bezeichnet und ist als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

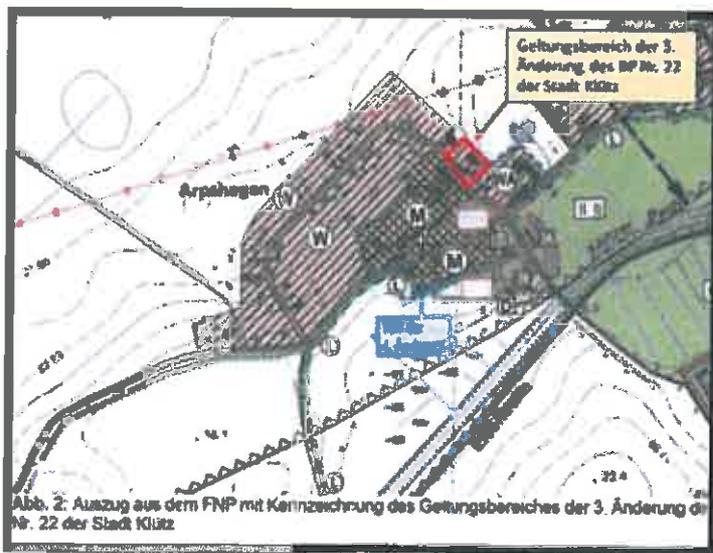


Abbildung 3: Auszug Seite 6 der Begründung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22

In dem mit vorliegendem Exemplar der 4. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz ist der Bereich Arpshagen (Teilbereich 8) durchgestrichen und mit „vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen“ beschriftet worden. Auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel ist dasselbe Exemplar der 4. Änderung des F-Planes hinterlegt.

Das würde bedeuten, dass im Bereich Arpshagen der Ursprungs-F-Plan der Stadt Klütz weiterhin Gültigkeit hat. Darin ist für den nun zu überplanenden Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt.

Seite 6/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 ist nicht aus dem F-Plan entwickelt. Sie widerspricht dem Entwicklungsgebot. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Somit könnte der Flächennutzungsplan im Weg der Berichtigung angepasst werden (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Wie unter „I Planverfahren“ bereits ausgeführt, sehe ich die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB jedoch nicht als gegeben.

Die Begründung ist zu berichtigen/ überarbeiten. Insbesondere die Abbildung 2, auf Seite 6 der Begründung, muss ersetzt werden, da sie nicht der gegenwärtigen rechtlichen Sachlage entspricht.

Der F-Plan (Fortführung und Änderung) erlangte am 20.05.2005 Wirksamkeit. Die erste Änderung des B-Planes Nr. 22 wurde am 02.08.2008 rechtskräftig.

Bereits die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 (WA-Bereich östlich der Neuen Straße) widersprach dem Entwicklungsgebot, da der F-Plan (Fortführung und Änderung) eine gemischte Baufläche darstellte. So ist es auch auf Seite 3 der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 zu lesen. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 hätte nicht bekannt gemacht werden dürfen. Sie ist rechtswidrig.

„Ist ein Bebauungsplan im vorstehenden Sinne nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so ist er fehlerhaft (vgl. BVerwG 28.2.1975 -4 C 74/72 - E 48, 70 = DVBl. 1975, 661 = BRS 29 Nr. 8; BVerwG 30.1.1976 - 4 C 12/74 u. 13/74 - BRS 30 Nr. 1; BGH 28.5.1976 - III ZR 137/74 - BGHZ 66, 322 = DÖV 1976, 640 = BRS 34 Nr. 184; Bielenberg/Runkel in E/Z/B BauGB Lfg. 63 § 8 Rn. 5; G/B/R 6. Aufl. Rn. 192). Dieser Mangel kann auch **durch eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans nicht behoben** werden (BVerwG 6.9.1976 - 4 B 107/76 - Buchholz 406.11 Nr. 5 zu § 8 BBauG; VGH Kassel 8.9.1986 - 3 OE 57/83 - NVwZ 1988, 541 = BRS 46 Nr. 9; VGH Kassel 4.6.1987 - 3 OE 36/83 - BRS 47 Nr. 20).“⁴

⁴ Brügemann/Gierke BauGB § 8 Rn. 103-104, beck-online

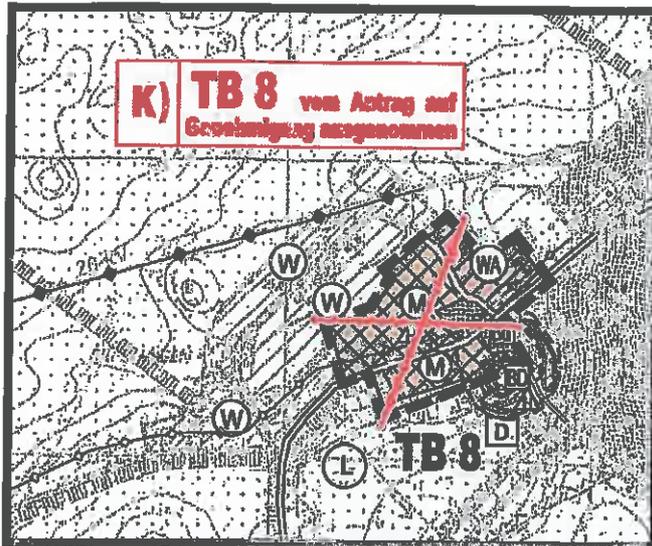


Abbildung 4: Auszug 4. Änderung F-Plan

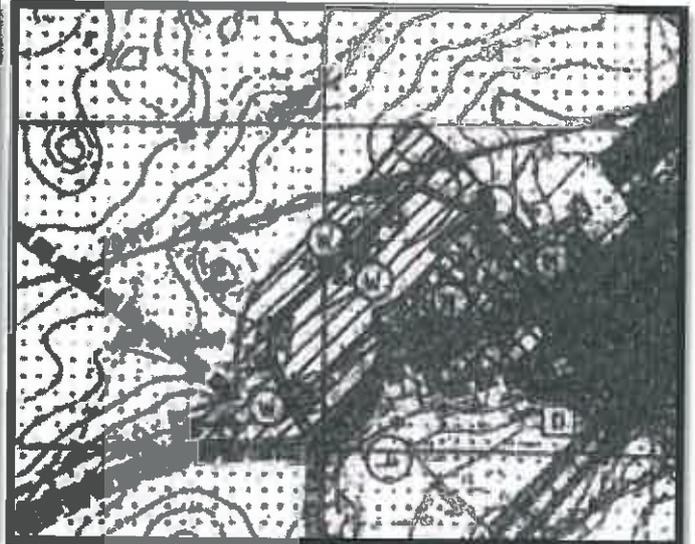


Abbildung 5: Auszug F-Plan (Fortführung und Änderung)

Chronologie der 4 Änderungen des F-Planes der Stadt Klütz

Die Änderung im Bereich der Ortslage Arpshagen wird mit „Teilbereich 8“ bezeichnet.

Entwurf vom 17.12.2007:

- Stand wirksame Fassung: für die gesamte Ortslage Arpshagen sind gemischte Bauflächen dargestellt
- mit der 4. Änderung ist beabsichtigt für die Ortslage Arpshagen allgemeine Wohngebiete darzustellen

Antrag auf Genehmigung vom 24.02.2009 – endgültiges Exemplar vom 16.06.2008:

- laut *Genehmigungsantrag* hat die Stadt im Zuge der Abwägung entschieden, die gemischten Bauflächen zu belassen
- laut *Planzeichnung* sind im westlichen Bereich gemischte Bauflächen dargestellt, im nordöstlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet
- laut *Begründung* gilt, für den Bereich der in Aufstellung befindlichen Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 folgendes:
 - o östlicher Bereich: Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten anstelle von gemischten Bauflächen
 - o im übrigen Bereich sollen die bisherigen Darstellungen (gemischte Bauflächen) bestehen bleiben
- laut *Begründung* haben sich im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 die Planungsziele für den westlichen Teil geändert
 - o Mischgebiet ist weiterhin Planungsziel
 - o somit sei die Änderung des F-Planes nicht erforderlich, deshalb wird die Teilfläche vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen

Genehmigung 4. Änderung F-Plan vom 09.12.2009

- Teilbereich 8 ist nicht Bestandteil der Genehmigung

Gesiegeltes und unterschriebenes Exemplar der 4. F-Plan-Änderung

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße 1“ der Stadt Klütz

- Teilbereich 8 ist mit einem roten Kreuz durchgestrichen mit dem Vermerk „vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen“ versehen

Somit sind für den südöstlichen Bereich der Ortslage Arpshagen im F-Plan weiterhin gemischte Bauflächen dargestellt.

In dem vom Genehmigungsantrag ausgenommenen Teilbereich 8, ist im östlichen Bereich eine WA-Fläche dargestellt. Diese Ausweisung würde den Festsetzungen in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 entsprechen.

Wenn die Gemeinde das Entwicklungsgebot nachweislich **absichtlich missachtet** hat, ist Die Planerhaltung nach § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausgeschlossen. Die übrigen Fälle von Fehlbeurteilungen sind unschädlich, wenn die Gemeinde wenigstens den Willen besaß, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.⁵

Fachdienst Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 für einen Teilbereich an der „Neuen Straße 1“ der Stadt Klütz bestehen aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.

⁵ vgl. EZBK/Stock BauGB § 214 Rn. 109-112, beck-online

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Plan Nr. 22. Auf die Anregungen und Hinweise der Stellungnahme zur 1. Änderung vom April 2008 wird verwiesen.

Rechtsgrundlagen

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)

Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Die Planänderung berührt die Belange der unteren Abfallbehörde nur unerheblich.

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Die Planänderung berührt die Belange der unteren Bodenschutzbehörde nur unerheblich.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Die Planänderung berührt die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde nur unerheblich.

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutz

Nach Prüfung der Unterlagen nehme ich wie folgt zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 für einen Teilbereich an der Neuen Str. 1" der Stadt Klütz Stellung:

Es ist kein **Baudenkmal** nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

Im Bereich des B-Plans 22 befindet sich das **Bodendenkmal** „Arpshagen 1 – Plessenburg-“. Im Bereich der 3. Änderung des BPl. 22 ist der Umgebungsbereich des Bodendenkmals betroffen.

Auch Maßnahmen im Umgebungsbereich von Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – (DSchG) M-V in der aktuell geltenden Fassung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Baugenehmigungen können nur im Einvernehmen mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Abtlg. Landesarchäologie) gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V erteilt werden.

Hinweis:

Die nördliche Ausdehnung des Bodendenkmals ist bei Vergleich mit den Lagedaten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege auf der Planunterlage nicht korrekt sondern mit einem Versatz von ca. 20 Metern wiedergegeben und ist somit zu korrigieren (siehe anliegende Abbildung).



Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur

Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
- natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwassersentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar**. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

Fachdienst Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: **X**

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst

Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Gegen die vorgelegte 3. Änderung des B-Plans Nr. 22 der Stadt Klütz bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken.

Die vorgenommene Änderung bezieht sich vorrangig auf eine Intensivierung der Bebauung auf dem Flurstück 322/2, Flur 1 in der Gemarkung Arpshagen. Für die Abfallwirtschaft relevante Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsführung bzw. Befahrbarkeit der Straßen werden hiervon nicht betroffen. Die Leerung der Abfallbehälter kann weiterhin satzungsgemäß über den bereits im Ursprungsplan festgesetzten Müllbehältersammelplatz an der Einmündung von der „Neuen Straße“ in die private Stichstraße erfolgen.

Fachdienst Kataster und Vermessung

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Seite 15/16

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

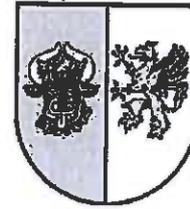
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Änderung B-Plan Nr. 22 „Neue Straße1“ der Stadt Klütz

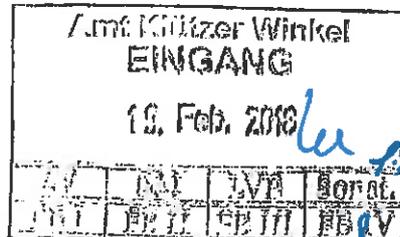
Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



STALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z. H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: STALU WM-041-18-5122-74039
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Februar 2018

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.

4.3 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA)

tags 55 dB (A)

nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

REFERENZEN vom 16. Januar 2018, Frau Mertins
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 257007 / 75776818
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 16. Februar 2018
BETRIFFT Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der "Neuen Straße 1" im beschleunigten Verfahren

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1 7590 10066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 16.02.2018
EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel
SEITE 2

vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

**Ute
Glaesel**
Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2018.02.16
08:32:33 +01'00'

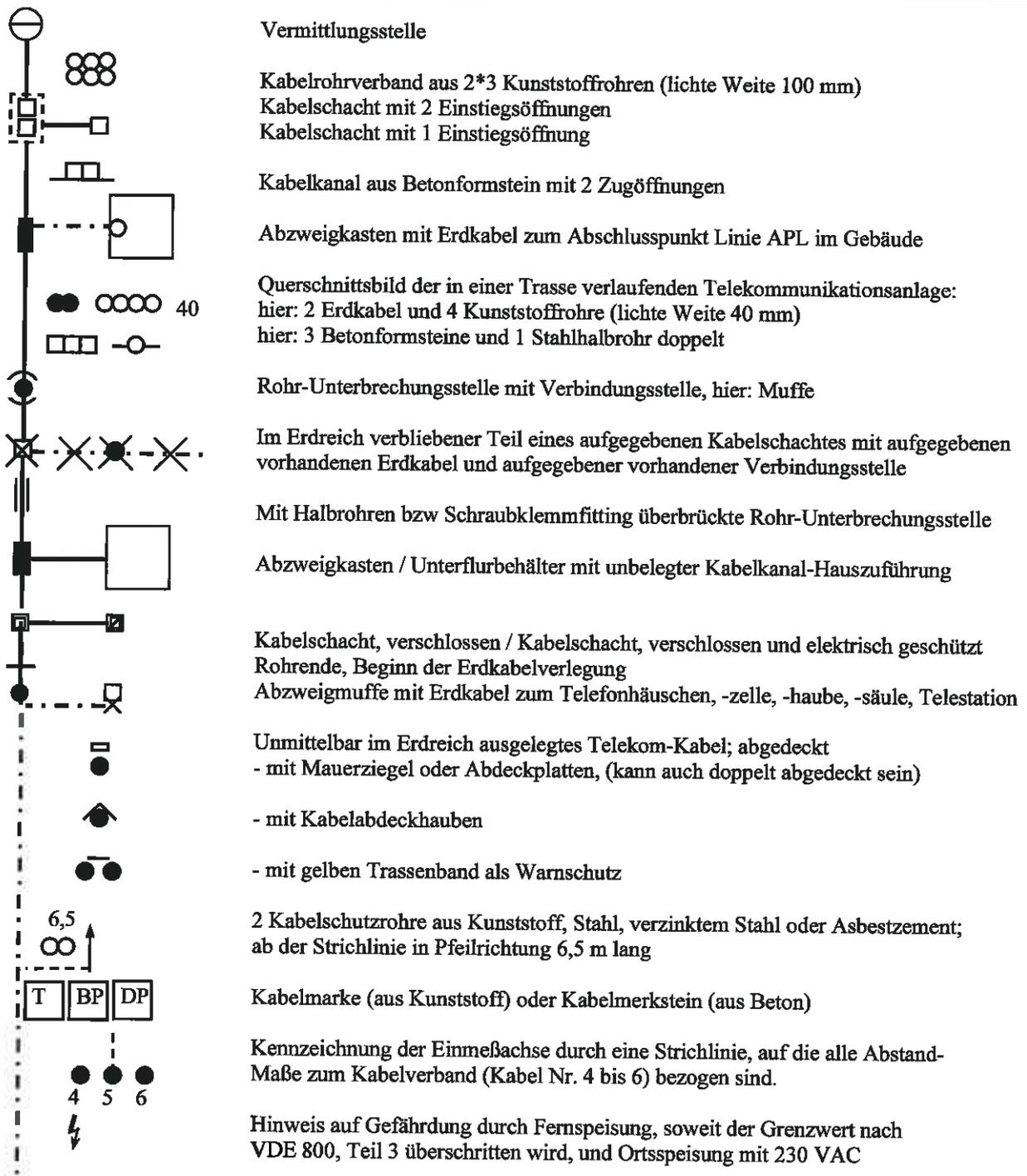
Anlagen

1 Lageplan M1: 1000

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011





Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
22. Feb. 2018			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

Sachaukunft

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumbernuss

757 610

16.02.2018

Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“
Reg.-Nr. 0430/09-17

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 16.01.2018 (Eingang 19.01.2018) baten Sie um unsere Stellungnahme zum o.g. Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Stadt Klütz. (Planungsstand 25.09.2017)

Mit der Aufstellung des B-Planes soll die Voraussetzung einer weiteren Bebauung im rückwärtigen Bereich des festgesetzten WA-Gebietes geschaffen werden. Dadurch wird die Festsetzung „Grünfläche“ im B-Plan geändert.

Das Grundstück des Eigentümers besteht aus den Flurstücken 322/2 und 322/1 der Flur 1 Gemarkung Arpshagen.

1. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über die Anlagen des ZVG gesichert. Das Grundstück besitzt bereits einen Trinkwasserhausanschluss. Sollte ein Weiterer beantragt werden, wird dieser kostenpflichtig vom ZVG für den Antragsteller hergestellt werden.

2. Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Der vorhandene Hydrant Nr. 3 steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung und bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management System
ISO 9001:2011

www.tuv.com
ID 010042180

3. Abwasserentsorgung

Für das Flurstück 322/1 war im B-Plan 22 Grünfläche festgesetzt. Deshalb erfolgte bisher keine beitragsmäßige Veranlagung für diesen Teil des Grundstückes. Durch die Änderung wird ein Beitrag auf Grundlage der Festsetzungen zur Bebauung fällig.

Zur Ableitung des anfallenden Abwassers sind die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutz-, und Regenwasser zu erweitern.

Sollten zusätzliche Grundstücksanschlüsse gewünscht werden, sind diese kostenpflichtig für den Antragsteller.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Klützer Winkel
für die Stadt Klütz
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel			
FRÜHGRABUNG			
30. Jan. 2018 <i>hg</i>			
AV	GM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Me

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
nobert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O

Neubukow, 25. Januar 2018

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA Gebietes an der „Neuen Straße 1“
Bitte stets angeben: Upl/18/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 3. Änderung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285951013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-
standorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch
überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-
gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-
derlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

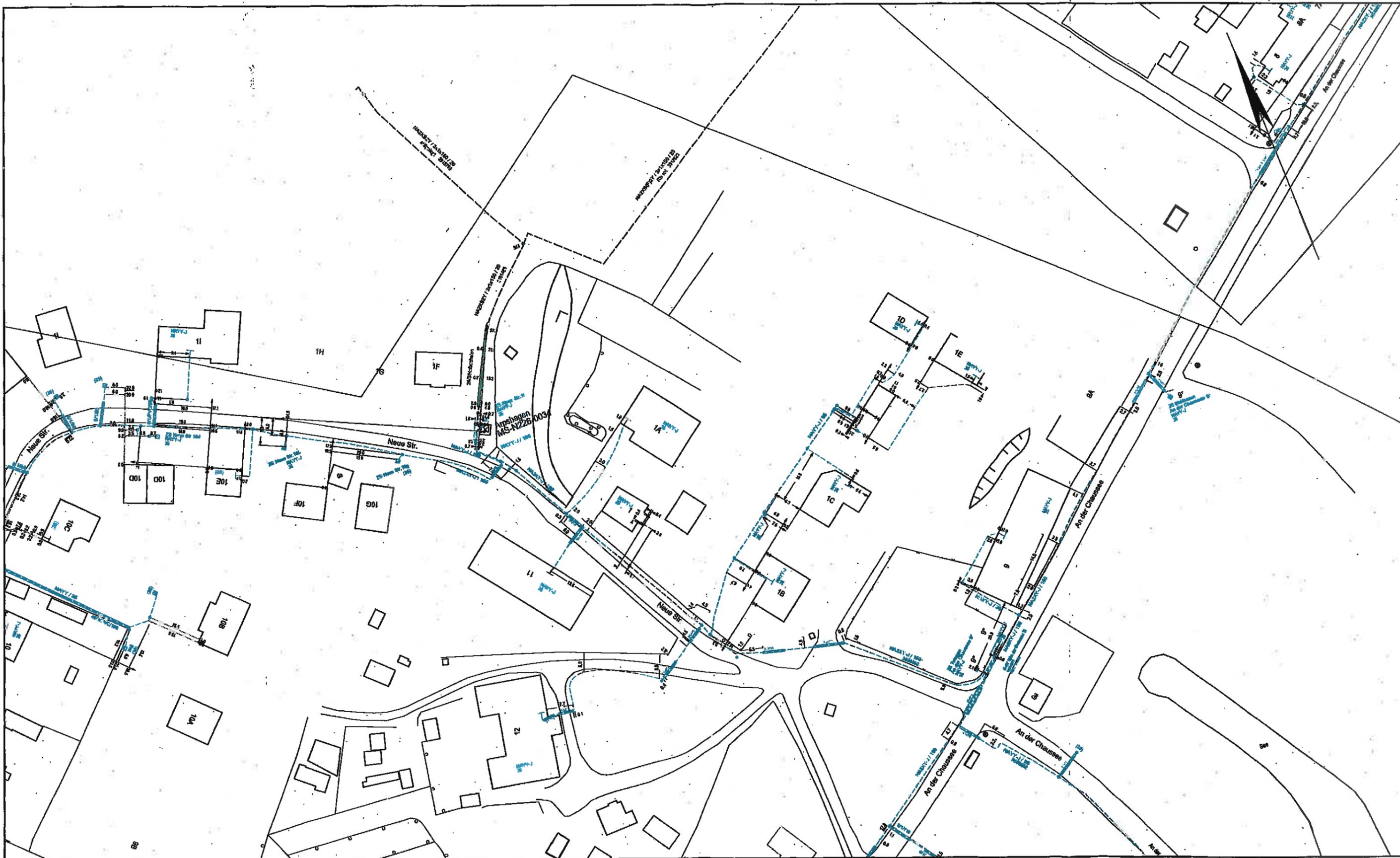


Norbert Lange



Jörn Suhrbier

Anlage:
Lageplan



e.dis

E.DIS Netz GmbH

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

Kartenname: 3247-5986C12
 Ausgabenr.: 3043265
 Benutzer: n2278
 Ausgabedatum: 22.01.2018

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Femmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.

Ort/Ortsteil: Arpshagen / Arpshagen
 Strasse: Neue Str.
 Bemerkungen: 3. Änderung B.- Plan Nr. 22

4/21/18/06

Mertins

Von: leitungsauskunft-MV@hansegas.com
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2018 13:19
An: Mertins
Betreff: Leitungsauskunft Nr. 295954 / Stadt Klütz OL Arpshagen, Neue Str.
Anlagen: Leitungsauskunft.pdf; Rohrnetzplan.pdf; Merkblatt_HANG.pdf; Leitungsanfrage.pdf; "AVG certification".txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Leitungsauskunft über diesen [Link](#).

Als weitere Anlage erhalten Sie u.a. ein Formular für Leitungsanfragen.
Mit diesem Formular können sie ihre Leitungsanfrage zukünftig elektronisch übermitteln.

Freundliche Grüße
Netzdienste

T +49 38461 51-2127
F 038461-51-2134
leitungsauskunft-MV@hansegas.com

HanseGas GmbH
Jägersteg 2
18246 Bützow

www.hansegas.com

Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Joachim Kabs, Stefan Strob
Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI



Leitungsauskunft

Amt Klützer Winkel Fachbereich
IV-Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägerstieg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

25.01.2018

Reg.-Nr.: 295954(bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes Nr.: 22
--Teibereich des WA-Gebietes -Neue Str. 1--
im beschleunigten Verfahren, hier: TöB
Ort: Stadt Klütz OL Arpshagen, Neue Str.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Auftragschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Rohrnetzplan.pdf

Hinweise und Pflichten**So lassen sich Schäden vermeiden**

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 - 0,80 m auf privatem Grund
0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Maßnahmen**Schutz und Sicherheit gehen vor****Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und Ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmesolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und Informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise**Was tun bei Schadensfällen?**

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht**Meldung bei Schadensfällen**

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

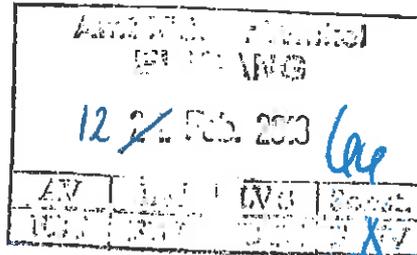
Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseGas Ansprechpartner bei HanseGas
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen	
Ansprechpartner	Frau Carola Mertins	
Ort / Gemeinde *	23948 Klütz	
Straße *	Schloßstraße 1	
Telefonnummer: *	038825 / 393-446	
Faxnummer *	038825 / 393-710	
E-Mailadresse *	c.mertins@kluetzer-winkel.de	

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz



bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-668/18

Schwerin, 8. Februar 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung über 3. Änderung B-Plan Nr. 22 Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“

Ihre Anfrage vom 16.01.2018; Ihr Zeichen: CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19081 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 12:44
An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: Antwort: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz (Ihr Schreiben CM vom 16.01.2018)
Anlagen: 2018-02-27 Stellungnahme I-012-18 BBP.pdf; AVG Certification.txt

Von: StefanJelinek@bundeswehr.org [mailto:StefanJelinek@bundeswehr.org] **Im Auftrag von**
 BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org

Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 09:31

An: Mertins

Betreff: Antwort: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz (Ihr Schreiben CM vom 16.01.2018)

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kennntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis

Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Jelinek

**Bundesamt für Infrastruktur,
 Umweltschutz und
 Dienstleistungen
 der Bundeswehr**
 Referat Infra I 3
 Fontainengraben 200
 53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

**Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - [4573]
Telefax: +49 (0)228 5504 - [5763]
Bw: 3402 - [4573]
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 - 45-60-00 / I-012-18 BBP

Bearbeiter/-in
Herr Jelinek

Bonn,
27. Februar 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz
BEZUG Ihr Schreiben vom 19.01.2018 - Ihr Zeichen: - **CM** -
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 59,17 m über NHN nicht überschreiten.

Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Jelinek

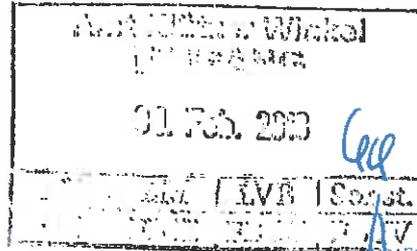
Im Auftrag der

Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Ansprechpartner:
Frank Löbner

Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: CM
16.01.2018
Unser Zeichen: GEN / Loe
01255/18/00

08.02.2018

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen teilbereich des WA - Gebietes an der "Neuen Straße 1"
Unsere Registriernummer: 01255/18/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Leiter
Auskunft/Genehmigung

Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Wasser- und Bodenverband
 „Wallensteingraben-Küste“
 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 01

23948 Klütz

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	05.02.2018

**Betr.: Satzung über die 3. Änderung des B - Planes Nr. 22 der Stadt Klütz, Gebiet Arpshagen
 Teilbereich "Neue Straße 1"**

Sehr geehrter Damen und Herren,

dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind von der 3. Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß



Brüsewitz
 Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:	Elmar Mehdau	☎ (03841) 32 75 80	wbv_wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	Konto Nr. 0214 99 77 00	BLZ 140 800 00

Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
 Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
 z.Hd. Frau Mertins
 Schloßstraße 01
 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Torsten Gromm

Telefon: 038825 / 393 - 302
 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de
 Zimmer: 003
 AZ: |

Zentrale: 038825 / 393-0
 Fax: 038825 / 393-710
 Internet: www.kluetzer-winkel.de

19. Januar 2018

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ gegeben.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.

Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.

Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
 SWIFT-BIC NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
 donnerstags, freitags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
 donnerstags

13.30 Uhr - 16.00 Uhr
 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 (*)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung oder
Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;
weiche Bedachung; Umfassungen aus Holzsachwerk (ausgemauert);
stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.

Ermittlung des Löschwasservorrates

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	>48 m³/h	-----	-----	-----
natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerweh	-----	-----	-----	-----
Summe	>48 m³/h	-----	-----	-----
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----
Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----

Auf Grund von Angaben des Zweckverbandes Grevesmühlen, aus dem Jahr 2016, sind im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ Hydranten folgende vorhanden.

Tabelle 1

Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen

Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle
1.1	1	Unterflurhydrant	An der Chaussee 9 (Ecke Neue Straße)	>48 m³/h

Tabelle 2

Löschwassermengen

Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt
2.1	Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)	>48 m³/h
2.2	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	0 m³/h
	Gesamt:	>48 m³/h

Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.

Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 10$$

In einem Verästlungssystem:

$$Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 6$$

Im Bereich der Ortslage Arpshagen ist ein Ringleitungssystem vorhanden.

Bei der Betrachtung der in Tabelle 1 und 2 dargestellten Löschwassermengen kann gesagt werden, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für einen Teilbereich des WA-Gebietes an der „Neuen Straße 1“ gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arne Longerich
Fachbereichsleiter Bürgeramt